

BIL PATRIMONIAL

**Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
(SICAV)**

Luxemburg

Prospekt

Zeichnungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieses Prospekts, welcher nur gültig ist in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und darüber hinaus mit dem letzten Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde. Diese Berichte sind Bestandteile dieses Prospekts.

25. Januar 2018

VORBEMERKUNGEN

BIL Patrimonial (nachfolgend die »SICAV«) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend »OGA«) gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (nachfolgend das »Gesetz«) eingetragen.

Die SICAV erfüllt die Bedingungen gemäß Teil I des Gesetzes sowie gemäß der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend die »Richtlinie 2009/65/EG«).

Diese Eintragung besagt jedoch nicht, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt des Prospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede entgegengesetzte Behauptung ist nicht genehmigt und ungesetzlich.

Es ist nicht erlaubt, diesen Prospekt zum Zwecke des Verkaufsangebots und der Verkaufsaufforderung in irgendeinem Land oder unter irgendwelchen Umständen zu verwenden, in denen ein solches Angebot oder eine derartige Aufforderung nicht gestattet sind.

Die Anteile dieser SICAV sind und werden in den Vereinigten Staaten von Amerika nach dem US Securities Act von 1933 (in der geänderten Fassung) (»Securities Act von 1933«) nicht registriert oder kraft eines anderen Gesetzes der Vereinigten Staaten zugelassen. Das Angebot, der Verkauf oder die Übertragung der Anteile in den USA (einschließlich ihrer Gebiete und Besitzungen) (direkt oder indirekt) an bzw. auf eine US-Person (im Sinne der Verordnung S des Securities Act von 1933) und ihnen gleichgestellte Personen oder zu deren Gunsten sind untersagt. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl von *US Personen* durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Zudem müssen Finanzinstitute, die die Vorschriften des Programms FATCA (»Foreign Account Tax Compliance Act« der USA, wie im »Hiring Incentives to Restore Employment Act« (»HIRE Act«) enthalten, sowie die dazugehörigen Durchführungsbestimmungen und die entsprechenden analogen Bestimmungen eines Partnerlandes, das mit den Vereinigten Staaten ein »Intergovernmental Agreement« abgeschlossen hat) damit rechnen, dass ihre Anteile bei Inkrafttreten dieses Programms zwangsweise zurückgekauft werden.

Die Anteile dieser SICAV dürfen weder einem Pensionsplan, der dem US-amerikanischen Gesetz zum Schutz von Pensionsplänen (»Employee Retirement Income Security Act of 1974« bzw. ERISA) unterliegt, angeboten noch an diesen veräußert oder übertragen werden. Des Weiteren ist es untersagt, die Anteile dieser SICAV irgendeinem sonstigen US-amerikanischen Pensionsplan oder einem individuellen US-amerikanischen Sparplan zur Altersabsicherung (IRA) anzubieten, sie an diesen zu veräußern oder zu übertragen. Auch ein Angebot, ein Verkauf oder eine Übertragung der Anteile dieser SICAV an einen Treuhänder oder eine sonstige natürliche oder juristische Person mit einem Verwaltungsmandat für die Aktiva eines Pensionsplans oder eines individuellen US-amerikanischen Sparplans zur Altersabsicherung (zusammen als »Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen« bzw. »U.S. benefit plan investor« bezeichnet) ist nicht gestattet. Die Zeichner von Anteilen der SICAV können dazu angehalten werden, eine schriftliche Bescheinigung einzureichen, anhand der bestätigt wird, dass sie keine Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sind. Sollten die Anteilinhaber Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen sein oder werden, so müssen sie dies der SICAV unverzüglich mitteilen, und sie werden dazu verpflichtet, ihre Anteile an Anlageverwalter von nicht US-amerikanischen Pensionsplänen zu veräußern. Die SICAV behält sich das Recht vor, alle Anteile zurückzukaufen, die sich im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum eines Anlageverwalters von US-amerikanischen Pensionsplänen befinden oder befinden werden. Ungeachtet des Vorstehenden behält sich die SICAV jedoch das Recht vor, Privatplatzierungen dieser Anteile bei einer begrenzten Anzahl Anlageverwalter von US-amerikanischen Pensionsplänen durchzuführen, soweit dies gemäß dem geltenden US-Recht zulässig ist.

Niemand darf andere Auskünfte als diejenigen erteilen, die im Prospekt sowie in den darin erwähnten Dokumenten, welche dem Publikum zur Einsicht zur Verfügung stehen, enthalten sind. Zeichnungen, die auf der Grundlage von Angaben oder Informationen erfolgen, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind oder die mit diesen nicht übereinstimmen, erfolgen auf Gefahr des Zeichners.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung für die Genauigkeit der Informationen, die in diesem Prospekt am Tag seiner Ausgabe enthalten sind.

Wichtige Änderungen werden zum gegebenen Zeitpunkt in einer aktualisierten Prospektauflage bekannt gegeben. Es wird potenziellen Zeichnern daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob ein neuerer Prospekt veröffentlicht worden ist.

Jede Bezugnahme in diesem Prospekt:

- auf die Bezeichnung »Mitgliedstaat« bezieht sich auf einen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden die Staaten, die das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum unterzeichnet haben, jedoch nicht Mitglied der Europäischen Union sind, innerhalb der in diesem Abkommen und den entsprechenden Gesetzen festgesetzten Einschränkungen;
- auf EUR bezieht sich auf die Währung der an der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Länder;
- auf USD bezieht sich auf die Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

Es wird künftigen Zeichnern und Käufern von Anteilen der SICAV empfohlen, sich über die möglichen steuerlichen Folgen, die gesetzlichen Anforderungen und jegliche Devisenbeschränkungen oder -bestimmungen, die sich aus den Gesetzen ihres Herkunfts-, Wohnsitz- oder Aufenthaltslandes ergeben und eine Auswirkung auf die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen der SICAV haben können, zu informieren.

Die SICAV weist den Anleger zudem darauf hin, dass Anleger ihre Anlegerrechte (insbesondere das Recht auf Teilnahme an den Hauptversammlungen der Anteilinhaber) nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der SICAV ausüben können, wenn sie persönlich und auf eigenen Namen im Anteilinhaberregister der SICAV eingetragen sind. Anleger, die über einen Finanzintermediär in die SICAV investieren, der in seinem Namen, jedoch für Rechnung des Anlegers in die SICAV investiert, können bestimmte Rechte, die mit der Eigenschaft als Anteilinhaber verbunden sind, möglicherweise nicht direkt gegenüber der SICAV ausüben. Es wird dem Anleger daher empfohlen, sich über seine Rechte zu informieren.

INHALT

1. Verwaltung der SICAV	6
2. Allgemeine Merkmale der SICAV	8
3. Leitung und Verwaltung	11
4. Depotbank	14
5. Anlageziele	16
6. Anlagepolitik	16
7. Anlagebeschränkungen	22
8. Besondere Regelungen in Verbindung mit Feeder-Teilfonds.....	29
9. Risikofaktoren.....	31
10. Risikomanagement.....	35
11. Anteile.....	36
12. Notierung der Anteile	36
13. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	37
14. Umschichtung von Anteilen	39
15. Rücknahme von Anteilen.....	40
16. Markttiming und Late Trading	42
17. Nettoinventarwert	43
18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts.....	46
19. Verwendung der Ergebnisse	47
20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds	47
21. Besteuerung.....	48
22. Hauptversammlungen.....	49
23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV	49
24. Gebühren und Kosten.....	52
25. Mitteilungen an die Anteilinhaber	53
26. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	54
BIL Patrimonial High	56
BIL Patrimonial Medium	59
BIL Patrimonial Low.....	62
BIL Patrimonial Defensive	65
BIL Patrimonial Total Return Bonds	68
BIL Patrimonial Money Market EUR	73
BIL Patrimonial Absolute Return	77
BIL Patrimonial Bonds Emerging Markets	80
BIL Patrimonial Bonds EUR Corporate Investment Grade	83
BIL Patrimonial Bonds EUR High Yield	86

BIL Patrimonial Bonds EUR Sovereign..... 89

BIL Patrimonial Bonds USD Corporate Investment Grade 92

BIL Patrimonial Bonds USD High Yield 95

BIL Patrimonial Bonds USD Sovereign..... 98

BIL Patrimonial Equities Asia Pacific..... 101

BIL Patrimonial Equities Emerging Markets..... 103

BIL Patrimonial Equities US 107

1. Verwaltung der SICAV

Verwaltungsrat:

Vorsitzender

- Jean-Yves **MALDAGUE**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder

- Nadège **DUFOSSE**
Head of Asset Allocation
Candriam Luxembourg
- Yves **KUHN**
Chief Investment Officer
Banque Internationale à Luxembourg
- Cédric **WEISSE**
Managing Director – Head of Sales &
Performance Management
Banque Internationale à Luxembourg
- Raoul **STEFANETTI**
Head of Wealth Management Solutions
Banque Internationale à Luxembourg

Gesellschaftssitz:

14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Depotbank und Hauptzahlstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.
14 Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Verwaltungsgesellschaft:

Candriam Luxembourg
SERENITY - Bloc B
19-21 route d'Arlon
L-8009 Strassen

Verwaltungsrat

Vorsitzende:

- **Frau Yie-Hsin Hung**
Chairman and Chief Executive Officer
New York Life Investment Management LLC

Mitglieder:

- **Jean-Yves MALDAGUE,**
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg
- **Naïm ABOU-JAOUDE,**
Vorsitzender des Exekutivausschusses
Candriam

- **Herr John M. Grady**
Senior Managing Director
New York Life Investment Management LLC
- **Herr John T. Fleurant**
Executive Vice President und Chief Financial Officer
New York Life Insurance Company

Vorstand

Vorsitzender

- **Jean-Yves MALDAGUE**,
Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied
Candriam Luxembourg

Mitglieder

- **Naïm ABOU-JAOUDE**,
Verwaltungsratsmitglied und Direktor
 - **Michel ORY**, Direktor
 - **Alain PETERS**, Direktor
- **Übertragung der Portfolioverwaltung für bestimmte Teilfonds auf:**
- **Candriam Belgium**
Avenue des Arts 58 – B-1000 Brüssel
 - **Banque Internationale à Luxembourg («BIL»)**
69, route d’Esch
L-2953 Luxembourg
- **Die Funktionen der Verwaltungs- und Domizilstelle wurden übertragen auf:**
RBC Investor Services Bank S.A.,
14 Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette
- **Die Funktionen der Übertragungsstelle (einschließlich der Registerführung) wurden übertragen auf:**
RBC Investor Services Bank S.A.,
14 Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette

Anlageberaterin:

Banque Internationale à Luxembourg
69, route d’Esch
L-2953 Luxembourg

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers
2 rue Gerhard Mercator, BP 1443
L-1014 Luxembourg

2. Allgemeine Merkmale der SICAV

BIL Patrimonial (nachfolgend die »SICAV«) ist eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (société d'investissement à capital variable) nach dem luxemburgischen Recht. Sie wurde am 10. Januar 1994 in Luxemburg und nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer unter der Bezeichnung BIL DELTA FUND gegründet. Die SICAV unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend das »Gesetz von 1915«), soweit dies nicht von dem Gesetz abweicht.

Das Kapital der SICAV entspricht zu jedem Zeitpunkt dem Nettoinventarwert und wird durch voll eingezahlte Anteile ohne Nennwert repräsentiert. Kapitaländerungen erfolgen von Rechts wegen ohne Veröffentlichung und Eintragung im Handels- und Gesellschaftsregister, wie dies für Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen bei einer Société Anonyme vorgesehen ist. Das Mindestkapital der SICAV beträgt 1.250.000 EUR.

Die SICAV unterliegt dem Teil I des Gesetzes.

Ihre Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister von Luxemburg eingereicht und am 18. Februar 1994 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das »Mémorial«) veröffentlicht worden. Die Satzung wurde letztmals am 6. Mai 2014 geändert, und die betreffenden Änderungen sind im Mémorial veröffentlicht worden. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden. Der Gesellschaftssitz der SICAV ist Luxemburg. Die SICAV ist unter der Nummer B-46235 im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg eingetragen.

Die SICAV besitzt die Form einer SICAV mit Umbrella-Konstruktion. Sie setzt sich also aus mehreren Teilfonds zusammen, von denen jeder eine gesonderte Vermögensmasse mit gesonderten Verbindlichkeiten darstellt und eine unterschiedliche Anlagepolitik verfolgt.

Die aus mehreren Teilfonds bestehende Struktur bietet Anlegern den Vorteil, zwischen verschiedenen Teilfonds wählen und anschließend von einem Teilfonds in einen anderen wechseln zu können.

Jeder Teilfonds verfolgt eine besondere Anlagepolitik und hat eine eigene Referenzwährung. Anleger dieses Fonds haben die Möglichkeit, den Teilfonds auszuwählen, dessen Anlagestrategie am besten zu ihrem individuellen Anlageziel und ihrer Risikobereitschaft passt.

Zurzeit stehen den Anlegern folgende Teilfonds zur Verfügung:

- **BIL Patrimonial Absolute Return**
- **BIL Patrimonial Bonds Emerging Markets**
- **BIL Patrimonial Bonds EUR Corporate Investment Grade**
- **BIL Patrimonial Bonds EUR High Yield**
- **BIL Patrimonial Bonds EUR Sovereign**
- **BIL Patrimonial Bonds USD Corporate Investment Grade**
- **BIL Patrimonial Bonds USD High Yield**
- **BIL Patrimonial Bonds USD Sovereign**
- **BIL Patrimonial Defensive**
- **BIL Patrimonial Equities Asia Pacific**
- **BIL Patrimonial Equities Emerging Markets**
- **BIL Patrimonial Equities Europe**
- **BIL Patrimonial Equities US**
- **BIL Patrimonial High**
- **BIL Patrimonial Low**
- **BIL Patrimonial Medium**

- **BIL Patrimonial Money Market EUR** (*Feeder-Teilfonds des Teilfonds Candriam Money Market Euro*)
- **BIL Patrimonial Total Return Bonds** (*Feeder-Teilfonds des Teilfonds Candriam Bonds Total Return*)

Jeder Teilfonds der SICAV kann im Ermessen des Verwaltungsrats aus einer einzigen Anteilsklasse bestehen oder in mehrere Anteilsklassen unterteilt werden, deren Vermögenswerte gemeinsam nach der spezifischen Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds angelegt werden. Die einzelnen Anteilsklassen eines Teilfonds unterscheiden sich hinsichtlich der anzuwendenden Zeichnungs- und Rücknahmegebühren, ihrer Kostenstruktur, der verfolgten Ausschüttungs- und Absicherungspolitik, der Referenzwährung oder hinsichtlich anderer Merkmale.

Zudem kann jede Anteilsklasse eine spezifische Absicherungspolitik verfolgen – wie in den technischen Beschreibungen der Teilfonds, die diesem Prospekt beiliegen (nachfolgend die »technischen Beschreibungen«), angegeben – und zwar:

- **Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen der Referenzwährung des Teilfonds und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Mithilfe dieser Absicherungsart soll eine Performance erzielt werden (die insbesondere um die Zinsunterschiede zwischen den beiden Währungen bereinigt wurde), die einen angemessenen Vergleich zwischen der Klasse mit Absicherung und der entsprechenden auf die Referenzwährung des Teilfonds lautenden Klasse zulässt. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **H** gekennzeichnet.
- **Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt:** Zweck dieser Absicherung ist es, die Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen, auf die die einzelnen Vermögenswerte des Teilfonds lauten, und der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet, zu verringern. Diese Absicherungsart wird in der Bezeichnung der Anteilsklasse durch Hinzufügung des Suffixes **AH** gekennzeichnet.

Ziel dieser beiden Absicherungsarten ist die Verringerung des Wechselkursrisikos.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden.

Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilinhabern der betreffenden Klassen getragen.

Für jeden Teilfonds kann der Verwaltungsrat die Auflegung der folgenden Anteilsklassen beschließen:

- Klasse **R**, die Anlegern einer Konzerngesellschaft der BIL vorbehalten ist. Für diese Anteile gilt ein Mindesterstzeichnungsbetrag in Höhe von 75.000 EUR (bzw. für die auf eine Fremdwährung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Fremdwährung) sowie eine kontinuierliche Mindestanlage in Höhe von 50.000 EUR, wobei der Verwaltungsrat diese Mindestbeträge unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Die Anteilsklasse R steht darüber hinaus allen Anlegern zur Verfügung, wird aber nur über bestimmte Finanzintermediäre angeboten – darunter die Konzerngesellschaften der BIL – sowie über Vertriebspartner und privilegierte Partner, die im Auftrag ihrer Kunden investieren und ihnen Beratungs- oder sonstige Leistungen in Rechnung stellen. Der Mindestzeichnungsbetrag sowie der Mindestbestand gelten nicht für diese Kunden. Die Verwaltungsgesellschaft kann Thesaurierungs- (R-Acc) und Ausschüttungsanteile (R-Dis) anbieten, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben sind.

- Klasse **P**, die natürlichen als auch juristischen Personen zugänglich ist. Sie kann Thesaurierungs- (P-Acc) und Ausschüttungsanteile (P-Dis) anbieten, wie in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.
- Klasse **I**, die ausschließlich Anlegern vorbehalten ist, die sich als institutionelle Anleger qualifizieren – einschließlich BIL – sowie institutionellen Anlegern, die im Auftrag ihrer Kunden im Rahmen eines mit ihnen geschlossenen diskretionären Verwaltungsvertrages Zeichnungen durchführen – mit einem Mindestzeichnungsbetrag in Höhe von 250.000 EUR (bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung, die nach den in der technischen Beschreibung erläuterten Bedingungen zulässig ist), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann. Die Verwaltungsgesellschaft kann Thesaurierungs- (I-Acc) und Ausschüttungsanteile (I-Dis) anbieten, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben sind.
- Klasse **N**, die von der Verwaltungsgesellschaft speziell genehmigten Vertriebsstellen vorbehalten ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann Thesaurierungs- (N-Acc) und Ausschüttungsanteile (N-Dis) anbieten, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben sind.
- Klasse **Z**,
 - die institutionellen oder professionellen Anlegern vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden. Die Portfolioverwaltungstätigkeit für diese Anteilsklasse wird direkt über einen mit dem Anleger geschlossenen Verwaltungsvertrag vergütet. Daher wird auf die Vermögenswerte dieser Anteilsklasse keine Portfolioverwaltungsgebühr erhoben;
 - die OGA vorbehalten ist, die von der Verwaltungsgesellschaft genehmigt wurden und die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden;

Die Verwaltungsgesellschaft kann Thesaurierungs- (Z-Acc) und Ausschüttungsanteile (Z-Dis) anbieten, die in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben sind.

Sollte ein Anleger die Zugangsvoraussetzungen für eine Anteilsklasse, in die er investiert hat, nicht länger erfüllen, kann der Verwaltungsrat jegliche erforderlichen Maßnahmen ergreifen und gegebenenfalls den Umtausch der betreffenden Anteile in Anteile einer geeigneten anderen Anteilsklasse vornehmen.

Die Vermögenswerte der einzelnen Anteilsklassen bilden ein Gesamtportfolio.

Der Verwaltungsrat kann weitere Teilfonds und Anteilsklassen auflegen, deren Anlagepolitik und Angebotsbedingungen zu gegebener Zeit in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts und durch Unterrichtung der Anleger über die Presse, wie dies der Verwaltungsrat für angebracht hält, mitgeteilt werden.

Vor der Zeichnung sollten sich die Anleger in den technischen Beschreibungen, die diesem Prospekt beiliegen (die »technischen Beschreibungen«), darüber informieren, welche Klassen und welche Arten von Anteilen in den einzelnen Teilfonds verfügbar sind und welche Gebühren und sonstigen Kosten anfallen.

Der Verwaltungsrat der SICAV legt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds fest.

3. Leitung und Verwaltung

3.1 Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die allgemeine Ausrichtung der SICAV verantwortlich.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft können jegliche Handlung im Rahmen der Geschäftsführung und der Verwaltung für Rechnung der SICAV vornehmen, insbesondere den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung oder den Austausch sämtlicher Wertpapiere, und sämtliche Rechte ausüben, die direkt oder indirekt mit den Vermögenswerten der SICAV verbunden sind.

3.2 Verwaltungsgesellschaft

Candriam Luxembourg (nachfolgend die »Verwaltungsgesellschaft«), eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (Société en Commandite par Actions) mit Sitz in L-8009 Strassen, 19-21 route d'Arlon, SERENITY – Bloc B, wurde gemäß einem unbefristeten Vertrag zwischen der SICAV und der Verwaltungsgesellschaft von der SICAV zur Verwaltungsgesellschaft der SICAV bestellt.

Candriam Luxembourg wurde am 10. Juli 1991 in Luxemburg gegründet. Sie hat ihre Verwaltungstätigkeit am 1. Februar 1999 aufgenommen und ist eine Tochtergesellschaft der New York Life Investment Management Global Holdings S.à.r.l., die zur Gruppe New York Life Insurance Company gehört.

Candriam Luxembourg wurde gemäß Kapitel 15 des Gesetzes als Verwaltungsgesellschaft zugelassen und ist zur gemeinsamen Portfolioverwaltung, zur Verwaltung von Anlageportfolios und zur Anlageberatung berechtigt. Ihre Satzung wurde zuletzt am 5. Mai 2015 geändert, und die entsprechenden Änderungen wurden im Mémorial C (Recueil des Sociétés et Associations) veröffentlicht. Ein Exemplar der koordinierten Satzung ist beim Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg hinterlegt worden.

Das Verzeichnis der Gesellschaften, die von der Verwaltungsgesellschaft verwaltet werden, ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Candriam Luxembourg ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 37.647 eingetragen. Das Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt 62.115.420 Euro. Sie wurde auf unbestimmte Dauer errichtet. Ihr Geschäftsjahr endet am 31. Dezember jedes Jahres.

3.2.1. Aufgaben und Pflichten

Im Rahmen der Realisierung ihres Gesellschaftszweckes verfügt die Verwaltungsgesellschaft über die umfassendsten Befugnisse in Bezug auf die Leitung und die Verwaltung eines OGA im Einklang mit seiner Satzung.

Sie ist für die Portfolioverwaltung, für administrative Tätigkeiten (als Verwaltungs- und Übertragungsstelle sowie als Registerführerin) sowie für den Vertrieb der SICAV verantwortlich.

Nach dem Gesetz ist die Verwaltungsgesellschaft befugt, ihre Funktionen, Befugnisse und Obliegenheiten ganz oder teilweise auf eine andere Person oder Gesellschaft zu übertragen, die sie für geeignet erachtet. In diesem Fall ist der Prospekt im Vorhinein entsprechend zu aktualisieren. Die Verwaltungsgesellschaft bleibt jedoch für sämtliche Handlungen, die von ihren Vertretern vorgenommen werden, voll verantwortlich.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält von der SICAV für die Ausübung ihrer verschiedenen Funktionen durch sie selbst oder durch die von ihr beauftragten Stellen Gebühren, die in den technischen Beschreibungen des Prospekts näher erläutert werden.

Diese Gebühren decken sämtliche Tätigkeiten der Portfolioverwaltung, der allgemeinen Verwaltung und des Vertriebs ab (wie in Anhang II des Gesetzes definiert). Die Höhe der Gebühren ist den technischen Beschreibungen zu entnehmen.

Weitere Informationen über die Gebühren, die an die Verwaltungsgesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen für ihre Tätigkeiten gezahlt werden, finden die Anleger in den Jahresberichten der SICAV.

3.2.1.1 Portfolioverwaltung

Der Verwaltungsrat der SICAV ist für die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds der SICAV verantwortlich. Er hat die Verwaltungsgesellschaft mit der Umsetzung der Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds beauftragt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist unter anderem befugt, im Namen der SICAV sämtliche Stimmrechte auszuüben, die mit den Wertpapieren im Bestand der SICAV verbunden sind.

Mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden kann, hat die Verwaltungsgesellschaft unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung der folgenden Teilfonds wie folgt übertragen:

- **Total Return Bonds und Money Market EUR** auf **Candriam Belgium** mit Sitz in der Avenue des Arts 58 in B-1000 Brüssel.
Candriam Belgium ist eine Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen und wurde 1998 auf unbestimmte Dauer in Belgien gegründet.
- **Absolute Return, Bonds Emerging Markets, Bonds EUR Corporate Investment Grade, Bonds EUR High Yield, Bonds EUR Sovereign, Bonds USD Corporate Investment Grade, Bonds USD High Yield, Bonds USD Sovereign, Equities Asia Pacific, Equities Emerging Markets, Equities Europe, Equities US** auf Banque Internationale à Luxembourg mit Sitz in 69 route d'Esch, L-2953 Luxemburg.

Banque Internationale à Luxembourg hat wiederum mit einem auf unbestimmte Dauer abgeschlossenen Delegationsvertrag, der von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden kann, unter eigener Verantwortung und Kontrolle sowie auf eigene Kosten die Durchführung der Portfolioverwaltung des Teilfonds **Bonds USD Corporate Investment Grade** übertragen auf NYL Investors LLC mit Sitz in 51 Madison Avenue, NY, NY 10010, USA.

BIL ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-6307 eingetragen und wurde 1856 unter der Firmierung »Banque Internationale à Luxembourg« gegründet. Sie ist im Besitz einer Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung.

3.2.1.2 Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle und Notierungsstelle

Gemäß einer auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Hauptverwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft ihre Hauptverwaltungsfunktionen, d. h. ihre Funktionen als Domizilstelle, Verwaltungsstelle, Übertragungs- und Registerführungsstelle sowie Notierungsstelle der SICAV auf RBC Investor Services Bank S.A. übertragen.

Diese Vereinbarung kann von beiden Parteien schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-47192 eingetragen und wurde 1994 unter der Firmierung »First European Transfer Agent« gegründet. Sie ist im Besitz einer Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der geänderten Fassung und auf Depotbank-, Verwaltungsstellen- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Ihr Eigenkapital belief sich zum 31. Oktober 2015 auf rund 983.781.177 EUR.

3.2.1.3 Vertriebsfunktion

Die Vertriebsfunktion besteht darin, den Vertrieb der Anteile der SICAV über verschiedene von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte Vertriebs- und/oder Vermittlungsstellen (nachfolgend »Vertriebsstellen«) zu koordinieren. Das Verzeichnis der Vertriebsstellen ist auf Wunsch kostenfrei am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den einzelnen Vertriebsstellen können entsprechende Vertriebs- oder Anlageverträge abgeschlossen werden.

Diese Verträge sehen vor, dass die jeweilige Vertriebsstelle in ihrer Eigenschaft als Nominee anstelle des Kunden, der in die SICAV investiert hat, in das Anteilinhaberregister eingetragen wird.

Diese Verträge sehen jedoch auch vor, dass ein Kunde, der über eine Vertriebsstelle in Anteile der SICAV investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass seine so gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. In diesem Fall wird der Anteilinhaber unter seinem eigenen Namen in das Register eingetragen, und zwar unverzüglich, nachdem die Vertriebsstelle entsprechende Anweisungen für eine Übertragung erteilt hat.

Die Anteile der SICAV können auch direkt bei der SICAV gezeichnet werden, d. h. Zeichnungen müssen nicht zwingend über eine Vertriebsstelle erfolgen.

Bei Beauftragung einer Vertriebsstelle muss diese die Verfahren in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche wie im Prospekt erläutert anwenden.

Eine beauftragte Vertriebsstelle muss die rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen für den Vertrieb der SICAV erfüllen und ihren Sitz in einem Land haben, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten werden müssen, die den entsprechenden Vorschriften in Luxemburg oder nach der Europäischen Richtlinie 2005/60/EG (nachfolgend die »Richtlinie 2005/60/EG«) gleichwertig sind.

3.2.2. Grundsätze für die Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die Vergütung ihres Personals Rahmenbedingungen festgesetzt und unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Bestimmungen eine Vergütungspolitik (die »Vergütungspolitik«) ausgearbeitet, wobei insbesondere die folgenden Grundsätze Anwendung finden:

- Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die über das von den Risikoprofilen und/oder der Satzung der SICAV tolerierte Maß hinausgehen;
- die Vergütungspolitik steht mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der SICAV und der Anleger im Einklang und beinhaltet Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten;
- die Performancebewertung erfolgt unter Berücksichtigung mehrerer Jahre in Übereinstimmung mit der den Anlegern der SICAV jeweils empfohlenen Haltedauer; d. h. sie erfolgt in Übereinstimmung mit der langfristigen Performance der SICAV und ihren Investitionsrisiken, und die effektive Zahlung der von der Performance abhängigen Vergütungsbestandteile legt

denselben Zeitraum zugrunde wie die Performancebewertung;

- die Vergütungspolitik sorgt dafür, dass bei der Gesamtvergütung feste und variable Bestandteile in einem angemessenen Verhältnis stehen; der Anteil der festen Komponente ist so hoch, dass eine flexible Bonuspolitik uneingeschränkt möglich ist und auch ganz auf die Zahlung eines Bonus verzichtet werden kann.

Nähere Informationen zur aktualisierten Vergütungspolitik, einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees und einer Beschreibung, wie Vergütungen und Vergünstigungen berechnet werden, sind auf der Website der Verwaltungsgesellschaft über den nachfolgenden Link erhältlich: https://www.candriam.com/siteassets/legal-and-disclaimer/external_disclosure_remuneration_policy.pdf

Auf Anfrage stellen wir Ihnen ebenfalls kostenfrei ein Exemplar in Papierform zur Verfügung.

3.3 Anlageberaterin

BIL wurde gemäß einem unbefristeten Anlageberatungsvertrag zwischen Candriam Luxembourg und BIL zur Anlageberaterin ernannt (die »Anlageberaterin«).

Hauptaufgaben der Anlageberaterin sind die Bereitstellung von Anlageberatungsdiensten sowie die Abgabe von Empfehlungen über Investitionen, Veräußerungen und Wiederanlagen von Vermögenswerten für bestimmte Teilfonds der SICAV, wie in den technischen Beschreibungen angegeben.

4. Depotbank

Die SICAV hat die RBC Investor Services Bank S.A. (»RBC«) mit Gesellschaftssitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch an der Alzette, Großherzogtum Luxemburg, zur Depotbank und Hauptzahlstelle (die »Depotbank«) der SICAV ernannt; ihre Aufgaben sind die folgenden:

- (a) Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten und
- (c) Überprüfung der Cashflows

gemäß dem Gesetz und der auf unbefristete Dauer zwischen der SICAV und RBC abgeschlossenen »Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement« (die »**Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung**«).

Die Depotbank wurde von der SICAV ermächtigt, ihre Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte (i) in Bezug auf die sonstigen Vermögenswerte an beauftragte Stellen und (ii) in Bezug auf Finanzinstrumente an Unterdepotbanken zu übertragen und bei diesen Unterdepotbanken Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Aufgaben hinsichtlich der Verwahrung der Vermögenswerte, die von der Depotbank übertragen wurden, sowie eine aktuelle Aufstellung der beauftragten Stellen und Unterdepotbanken ist auf Anfrage bei der Depotbank oder über den nachfolgenden Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dem Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung handelt die Depotbank ehrlich, gerecht, professionell, unabhängig und im ausschließlichen Interesse der SICAV und der Anteilinhaber.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten muss die Depotbank:

- dafür sorgen, dass Verkauf, Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und Annullierung der Anteile für Rechnung der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen;
- dafür sorgen, dass der Wert der Anteile in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV berechnet wird;
- den Weisungen der SICAV oder der Verwaltungsgesellschaft, die für Rechnung der SICAV auftritt, Folge leisten, es sei denn, diese verstoßen gegen das Gesetz oder die Satzung der SICAV;
- dafür sorgen, dass bei Transaktionen in Bezug auf die Vermögenswerte der SICAV der SICAV der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- sicherstellen, dass die Erträge der SICAV gemäß dem Gesetz und der Satzung der SICAV verwendet werden.

Darüber hinaus muss die Depotbank dafür Sorge tragen, dass die Cashflows ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung überwacht werden.

Interessenkonflikte der Depotbank

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Depotbank und den beauftragten Stellen auftreten, so beispielsweise wenn es sich bei einer beauftragten Stelle um eine Tochtergesellschaft der Gruppe handelt, die für andere Depotbank-Services, die sie der SICAV erbringt, vergütet wird. Auf Basis der geltenden Gesetze und Vorschriften analysiert die Depotbank fortwährend jegliche potenziellen Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihren Aufgabenbereichen auftreten könnten. Identifizierte potenzielle Interessenkonflikte werden gemäß den Grundsätzen zur Handhabung von Interessenkonflikten von RBC behandelt. Jene unterliegen den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften für Kreditinstitute sowie dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor.

Darüber hinaus können potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit sonstigen Dienstleistungen auftreten, die die Depotbank und/oder eine ihrer Tochtergesellschaften der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Parteien erbringen. So können die Depotbank und/oder ihre Tochtergesellschaften beispielsweise als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Verwaltungsstelle für andere Fonds agieren. Von daher besteht die Möglichkeit, dass aufgrund dieser Tätigkeiten ein tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikt zwischen der Depotbank (oder einer ihrer Tochtergesellschaften) einerseits und der SICAV, der Verwaltungsgesellschaft und/oder sonstigen Fonds, für die die Depotbank (oder eine ihrer Tochtergesellschaften) auftritt, andererseits entsteht.

RBC hat Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten erarbeitet und hält diese stets auf dem neuesten Stand, um:

- potenzielle Situationen, die einen Interessenkonflikt auslösen können, zu identifizieren und zu analysieren;
- Situationen, in denen ein Interessenkonflikt aufgetreten ist, zu erfassen, zu verwalten und zu überwachen:
 - durch Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Depotbank die Geschäfte derart abgewickelt, als würden sie unter normalen Handelsbedingungen wie unter unabhängigen Partnern ausgehandelt;
 - durch Einleitung von Präventivmaßnahmen, damit jegliche Tätigkeiten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten, vermieden werden. So gilt beispielsweise:
 - RCB oder ein Dritter, der mit den Aufgaben einer Verwahrstelle beauftragt wurde, nehmen kein Mandat für die Anlagenverwaltung an;
 - RBC nimmt keine Übertragung von Funktionen des Risikomanagements oder zur Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien an;

- RBC hat ein solides Verfahren für die Einleitung von Aufsichtsbeschwerden erarbeitet, damit gewährleistet wird, dass Verstöße gegen einschlägige Regelungen der Stelle angezeigt werden, die für die Überprüfung der Einhaltung der Anlagekriterien zuständig ist und die über wesentliche Verstöße gegenüber der Geschäftsleitung und dem Verwaltungsrat von RBC Rechenschaft ablegt;
- eine ständige Abteilung Internes Audit liefert Ad-hoc-Reporting in Bezug auf eine objektive Risikobewertung und eine Bewertung der Angemessenheit und der Effizienz der internen Kontrollen sowie der Governance-Prozesse.

RBC bestätigt auf Basis des Vorgenannten, dass keine potenzielle Situation, die einen Interessenkonflikt auslöst, identifiziert werden konnte.

Die aktuellen Informationen über die vorgenannte Politik in Bezug auf Interessenkonflikte können auf Anfrage über die Depotbank oder den nachfolgenden Link bezogen werden: <https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p-InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx>

5. Anlageziele

Das Ziel der SICAV besteht darin, den Anteilhabern über die verfügbaren Teilfonds ein ideales Anlageinstrument mit einem klar definierten Anlageziel zu bieten, und zwar unter Berücksichtigung der Risiken, die der jeweilige Anleger einzugehen bereit ist.

So bietet jeder Teilfonds seinen Anteilhabern die Möglichkeit, an der Entwicklung der Aktien- und Rentenmärkte an den wichtigsten Finanzplätzen der Welt teilzunehmen, ohne sich selbst mit aufwendigem Research oder umfassenden Marktbeobachtungen befassen zu müssen.

Ferner kann der Fondsmanager durch eine angemessene Diversifizierung unter Berücksichtigung des jeweiligen Risikoprofils der einzelnen Teilfonds eine optimale Rendite erzielen.

Die SICAV geht nach eigenem Ermessen diejenigen Risiken ein, die sie für angemessen hält, um das angegebene Ziel zu erreichen. Sie kann angesichts der Börsenschwankungen und anderer Risiken, denen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten unterliegen, den Erfolg jedoch nicht garantieren: Der Wert der Anteile kann ebenso fallen wie steigen.

6. Anlagepolitik

1. Die Anlagen der einzelnen Teilfonds der SICAV setzen sich ausschließlich aus einer oder mehreren der folgenden Positionen zusammen:
 - a) Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassen sind (ggf. einschließlich eines Master-OGAW gemäß den nachfolgend aufgeführten Bedingungen), und/oder von anderen OGA im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG, unabhängig davon, ob sie in einem Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern:
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Schutzniveau der

Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;

- die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW (abgesehen von einem Master-OGAW, sofern zutreffend) oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

Die einzelnen Teilfonds der SICAV können einen wesentlichen Teil ihres Nettovermögens in OGAW bzw. OGA der Candriam-Gruppe anlegen.

Ein Teilfonds kann darüber hinaus Anteile zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV ausgegeben werden oder ausgegeben werden sollen (der oder die »Zielteilfonds«), ohne dass die SICAV die Anforderungen erfüllen muss, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften (in der geänderten Fassung) in Bezug auf Zeichnung, Erwerb und/oder Besitz durch eine Gesellschaft ihrer eigenen Anteile vorschreibt, sofern jedoch gilt, dass

- der Zielteilfonds nicht selbst in den Teilfonds anlegt, der in dem Zielteilfonds investiert ist; und
- der Anteil am Vermögen, den die Zielteilfonds, deren Erwerb vorgesehen ist, insgesamt in Anteile von anderen Zielteilfonds desselben OGA anlegen dürfen, 10 % des Vermögens nicht überschreitet; und
- das gegebenenfalls mit den betreffenden Anteilen verbundene Stimmrecht so lange ausgesetzt wird, wie der jeweilige Teilfonds die Anteile hält, unbeschadet einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Buchführung und der regelmäßigen Berichte; und
- bei der Berechnung des Nettovermögens der SICAV zur Überprüfung des Mindestnettovermögens gemäß dem Gesetz der Wert dieser Anteile keinesfalls berücksichtigt wird, solange die SICAV solche Anteile hält; und

der Verwaltungsrat abweichend von dem Vorstehenden und in Übereinstimmung mit dem Gesetz Teilfonds auflegen kann, die im Sinne des Gesetzes den Merkmalen eines Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds entsprechen, oder einen bestehenden Teilfonds in einen Feeder-Teilfonds oder Master-Teilfonds umwandeln kann.

- b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem Markt im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente notiert sind oder gehandelt werden;
- c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines Mitgliedstaates gehandelt werden;
- d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer amtlichen Wertpapierbörse eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes zugelassen sind

oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt eines europäischen Landes, das nicht Mitglied der EU ist, oder eines nord- oder südamerikanischen, asiatischen, ozeanischen oder afrikanischen Landes gehandelt werden;

- e) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse bzw. zum Handel an einem anderen unter den Buchstaben b), c) und d) genannten anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt spätestens ein Jahr nach der Emission beantragt wird;
- f) Sicht- oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, wobei das betreffende Kreditinstitut seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedstaat haben muss oder – falls dies nicht der Fall ist – es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- g) derivativen Finanzinstrumenten (»Derivaten«), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt, wie unter den Buchstaben b), c) und d) genannt, oder außerbörslich gehandelt werden (»OTC-Derivate«), unter der Voraussetzung, dass
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts 6.1 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seiner jeweiligen Anlagepolitik investieren darf;
 - es sich bei den Gegenparteien um Institute handelt, die einer Aufsicht unterliegen und die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen;
 - diese Finanzinstrumente einer verlässlichen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und auf Veranlassung der SICAV jederzeit zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;
- h) Geldmarktinstrumenten, die nicht üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden und die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den vorstehend unter den Buchstaben b), c) oder d) genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen unterliegt und einhält, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, begeben oder garantiert, oder
 - von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF

zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diese Instrumente Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Punktes gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10.000.000 EUR (zehn Millionen Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

Zusätzliche Angaben zu bestimmten Finanzinstrumenten:

- Total Return Swaps

Ein Teilfonds kann zu Absicherungs- oder Arbitragezwecken oder um Long- oder Shortpositionen einzugehen Kontrakte zum Austausch von Gesamterträgen («Total Return Swaps») abschließen oder andere Derivate mit gleichen Merkmalen (z. B. Differenzgeschäfte) einsetzen.

Bei den Basiswerten solcher Geschäfte kann es sich um einzelne Wertpapiere oder um Finanzindizes (Aktien-, Zins-, Kredit-, Währungs-, Rohstoff- oder Volatilitätsindizes) handeln, in die der Teilfonds im Rahmen seiner Anlageziele investieren kann.

Ein Teilfonds kann zu Anlage-, Absicherungs- oder Arbitragezwecken Kreditderivate (auf einen einzelnen Basiswert oder auf einen Kreditindex) einsetzen.

Solche Geschäfte werden mit Gegenparteien abgeschlossen, die auf solche Geschäfte spezialisiert sind, und erfolgen im Rahmen von Vereinbarungen zwischen den Parteien. Sie erfolgen im Rahmen der Anlagepolitik und des Risikoprofils des betreffenden Teilfonds.

Die Anlagepolitik eines Teilfonds, die jeweils in der technischen Beschreibung definiert ist, legt fest, ob ein Teilfonds Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen oder Kreditderivate einsetzen kann.

- Nachrangige Forderungspapiere

Nachrangige Forderungspapiere sind Anleihen, die im Falle einer Insolvenz oder Liquidation des Emittenten nicht vorrangig wie für Gläubiger und Inhaber von Anleihen höheren Rangs, sondern lediglich nachrangig zurückgezahlt werden. Solche nachrangigen Wertpapiere sind niedriger bewertet als die vorrangigen Schuldtitel desselben Emittenten.

- Inflationsindexierte Schuldverschreibungen

Eine inflationsindexierte Schuldverschreibung ist eine Schuldverschreibung, deren Kapital oder Zinsen, manchmal auch beide Komponenten, mit der Entwicklung eines bei der Ausgabe des Anleihekaptals bestimmten Index korrelieren. Eine Indexierung erfolgt insbesondere zum Schutz der Ersparnisse des Anleiheinhabers vor einer Wertminderung im Falle einer Inflation. Gleichzeitig wird dem Anleger ermöglicht, die Zusammensetzung seines Portfolios zu diversifizieren.

2. Ein Teilfonds darf weder

- mehr als 10 % seines Vermögens in anderen als den in Abschnitt 6.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- noch darf er Edelmetalle oder Zertifikate über diese erwerben.

Ergänzend kann ein Teilfonds auch flüssige Mittel halten.

3. Die SICAV kann bewegliche und unbewegliche Güter (Immobilien) erwerben, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.
4. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Jeder Teilfonds kann zur Renditesteigerung oder Risikominderung auf folgende Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung zurückgreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben.

4.1 Echte Wertpapierpensionsgeschäfte

a) Echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Zedent (die Gegenpartei) verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, und der Teilfonds sich verpflichtet, den im Rahmen des echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10 des Prospekts erfüllen.

Während der gesamten Laufzeit eines echten Pensionsgeschäfts zum Kauf von Wertpapieren darf der Teilfonds die vertragsgegenständlichen Wertpapiere nicht verkaufen oder verpfänden bzw. als Garantie begeben, es sei denn, der Teilfonds verfügt über andere Absicherungsmittel.

b) Echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren

Jeder Teilfonds darf echte Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren abschließen, bei denen sich der Teilfonds verpflichtet, den im Rahmen dieses echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren verkauften Vermögenswert wieder zurückzunehmen, während sich der Zessionar (die Gegenpartei) verpflichtet, die im Rahmen eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren gekauften Vermögenswert zurückzugeben.

Die Höhe des erwarteten Anteils sowie des maximalen Anteils am verwalteten Vermögen, der für dieser Art Geschäfte bzw. Kontrakte vorgesehen ist, entnehmen Sie bitte der jeweiligen technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds.

Die einem solchen Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere sowie die Gegenparteien eines solchen Geschäfts müssen die Anforderungen gemäß CSSF-Rundschreiben 08/356 sowie die Bedingungen von Abschnitt 7.10 des Prospekts erfüllen.

Bei Ablauf der Frist eines solchen echten Pensionsgeschäfts zum Verkauf von Wertpapieren muss der betreffende Teilfonds über die erforderlichen Vermögenswerte verfügen, um den für die Rückgabe an den Teilfonds vereinbarten Preis zu zahlen.

Der Einsatz dieser Instrumente darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds von seinen Anlagezielen abweicht oder dass zusätzliche Risiken eingegangen werden, die über dem im Prospekt definierten Risikoprofil liegen.

4.2 Verbundene Risiken und Maßnahmen zur Risikominderung

Die Risiken in Verbindung mit den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (einschließlich der Verwaltung von Finanzsicherheiten) werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und begrenzt. Die Hauptrisiken umfassen das Ausfallrisiko, das Lieferrisiko, das operationelle Risiko, das Rechtsrisiko, das Verwahrrisiko und das Risiko von Interessenkonflikten (wie im Artikel *Risikofaktoren* erläutert). Diese Risiken werden von der Verwaltungsgesellschaft durch die nachfolgend beschriebene(n) Organisation und Verfahren verringert:

i. *Auswahl der Gegenparteien und des rechtlichen Rahmens*

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

ii. *Finanzsicherheiten*

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iii. *Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten*

siehe weiter unten Punkt 7.10. »Verwaltung von Finanzsicherheiten für außerbörsliche Finanzderivate und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung«.

iv. *Getroffene Maßnahmen zur Verringerung des Risikos von Interessenkonflikten*

Um das Risiko von Interessenkonflikten zu mindern, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren zur Auswahl und Nachverfolgung der Gegenparteien eingeführt, das von Ausschüssen des Risikomanagements umgesetzt wird. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, entspricht die Vergütung im Rahmen dieser Geschäfte den allgemeinen Marktpraktiken.

v. *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Kauf von Wertpapieren*

Erträge, die aus Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren erzielt werden, fließen in voller Höhe dem Teilfonds zu.

vi. *Grundsätze für die Vergütung für Tätigkeiten in Bezug auf Pensionsgeschäfte zum Verkauf von Wertpapieren*

Im Rahmen dieser Geschäfte werden keine Erträge erzielt.

4.3 Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über die Bedingungen für die Anwendung solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

5. Pooling (gemeinsame Fondsverwaltung)

Zur Optimierung der Verwaltung und falls dies gemäß der Anlagepolitik der Teilfonds gestattet ist, kann die Verwaltungsgesellschaft entscheiden, einen Teil der Vermögenswerte bzw. das gesamte Vermögen bestimmter Teilfonds der SICAF unter eine gemeinsame Verwaltung zu stellen.

In diesem Fall werden die Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds im Rahmen eines Pooling gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden unter der Bezeichnung »Pool« zusammengefasst. Diese Pools werden ausschließlich zu internen Verwaltungszwecken gebildet. Sie stellen keinen weder separate Rechtsträger dar noch sind sie für Anleger direkt zugänglich. Jedem gemeinsam verwalteten Teilfonds werden seine eigenen Vermögenswerte zugeschrieben.

Erfolgt die Verwaltung der Vermögenswerte eines Teilfonds gemäß der oben beschriebenen Technik, dann werden die den gemeinsam verwalteten Teilfonds ursprünglich zugewiesenen Vermögenswerte entsprechend ihres ursprünglichen Beitrags zum Pool bestimmt. Folglich variiert die Zusammensetzung des Vermögens je nach Einlagen oder Rücknahmen zugunsten bzw. zulasten dieser Teilfonds.

Die oben beschriebene Aufschlüsselung wird auf jede Investitionslinie des Pools angewandt. Die Zuweisung zusätzlicher Investitionen im Namen der gemeinsam verwalteten Teilfonds erfolgt also in Übereinstimmung mit den jeweiligen Ansprüchen dieser Teilfonds. Auf die gleiche Weise müssen Veräußerungen dem Vermögen des bzw. der betreffenden Teilfonds entnommen werden.

Die den einzelnen Teilfonds zuzuweisenden Aktiva und Passiva müssen jederzeit identifizierbar sein.

Die Methode des Pooling berücksichtigt die Anlagepolitik jedes der betroffenen Teilfonds.

7. Anlagebeschränkungen

- 7.1 a) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen.

Ein Teilfonds darf nicht mehr als 20 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Vermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 1 Buchstabe f) des Abschnitts 6 ist; in allen anderen Fällen beträgt diese Grenze 5 % seines Vermögens.

Die Gegenparteien für diese Geschäfte werden von dem Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft bewertet und müssen bei Abschluss der Transaktionen ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 bei wenigstens einer anerkannten Ratingagentur aufweisen oder von der Verwaltungsgesellschaft als gleichwertig eingestuft werden. Bei diesen Gegenparteien muss es sich um Institute handeln, die einer Aufsicht unterliegen, die

die von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde CSSF genehmigten Kategorien erfüllen (Kreditinstitute, Investmentgesellschaften etc.) und die sich auf diese Geschäftsart spezialisiert haben. Die Gegenparteien müssen in einem Mitgliedstaat der OECD ansässig sein.

Die SICAV wird im Rahmen des Einsatzes von Derivaten möglicherweise Vereinbarungen treffen, nach denen unter Umständen Finanzsicherheiten geleistet werden müssen. Die hierfür geltenden Bedingungen sind nachstehend im Abschnitt 10 erläutert.

Weitere Informationen über die Gegenpartei bzw. Gegenparteien solcher Transaktionen sind dem Jahresbericht der SICAV zu entnehmen.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen ein Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, darf 40 % seines Vermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen oder auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der vorstehend unter der Punkt 1 Buchstabe a) beschriebenen Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens bei ein und derselben Einrichtung führen würde:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente,
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- von dieser Einrichtung erworbene OTC-Derivate.

- c) Die vorstehend unter 1 a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 35 % erhöht werden, wenn es sich um Wertpapiere und Geldmarktinstrumente handelt, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem anderen Staat, der nicht Mitglied der EU ist, oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die vorstehend unter 1 a) genannte Grenze von 10 % kann bis auf maximal 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen erhöht werden, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und dort gesetzmäßig einer besonderen öffentlich-rechtlichen Kontrolle zum Schutze der Inhaber dieser Schuldverschreibungen unterliegen. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitalwerts und der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Absatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Vermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- e) Die vorstehend unter 1. c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der vorstehend unter Punkt 1. b) genannten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die unter den Punkten 1 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 1 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder

Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben insgesamt 35 % des Vermögens des betreffenden Teilfonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, werden bei der Berechnung der unter diesem Punkt 1 angeführten Anlagegrenzen als ein einziger Emittent angesehen.

Ein Teilfonds kann Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe tätigen, die zusammen bis zu 20 % seines Vermögens erreichen.

7.2 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Anlagegrenzen kann jeder Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden. Macht ein Teilfonds von dieser Möglichkeit Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrags seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

7.3 Abweichend von den vorstehend unter Punkt 1 genannten Anlagebeschränkungen werden die vorgesehenen Anlagegrenzen für die Anlage in Aktien oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, auf maximal 20 % angehoben, wenn es sich um Teilfonds handelt, deren Anlagepolitik darin besteht, einen bestimmten Aktien- oder Schuldtitelindex (nachfolgend »Referenzindex«) nachzubilden, vorausgesetzt, dass:

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die vorstehend genannte Grenze von 20 % wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

7.4 (1) Ein Teilfonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Abschnitt 6 Absatz 1 Buchstabe a) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Vermögens in ein und denselben OGAW oder anderen OGA anlegt. Für die Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds gegenüber Dritten sichergestellt ist.

(2) Anlagen in Anteilen von anderen OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Vermögens eines Teilfonds nicht übersteigen. Erwirbt ein Teilfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW bzw. anderen OGA in Bezug auf die vorstehend unter Punkt 1 beschriebenen Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

(3) Erwirbt ein Teilfonds Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die

Verwaltungsgesellschaft im Rahmen eines gemeinsamen Fondsmanagements oder Kontrollverfahrens oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf im Rahmen der Anlage des Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV oder in Anteile dieser anderen OGAW und/oder OGA keine Gebühren berechnen.

Da es sich bei diesem Fonds um einen aus bestimmten Teilfonds bestehenden Dachfonds handelt, führt eine Anlage in einen Teilfonds der SICAV – sofern die Anlage dieses Teilfonds in einen anderen Teilfonds der SICAV oder in einen anderen OGAW/OGA erfolgt – dazu, dass Gebühren und Kosten sowohl auf der Ebene des Teilfonds der SICAV als auch auf der Ebene der Zielteilfonds und anderen OGAW/OGA entstehen. Die Verwaltungsgebühr im Hinblick auf die zugrunde liegenden Wertpapiere beträgt maximal 2,5 %.

7.5 a) Die SICAV darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

b) Der SICAV ist es nicht gestattet, mehr als

- 10 % der stimmrechtlosen Aktien ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Schuldtitel ein und desselben Emittenten,
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten,
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW oder OGA zu erwerben.

Die vorstehend unter 5. b) unter dem zweiten, dritten und vierten Unterpunkt vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

c) Die vorstehend unter Punkt 5. a) und b) festgesetzten Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf:

- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören.

7.6 a) Der SICAV ist es nicht gestattet, Kredite aufzunehmen. Ein Teilfonds darf jedoch Fremdwährung durch ein »Back-to-back«- Darlehen erwerben.

b) Abweichend von vorstehendem Buchstaben a) darf jeder Teilfonds Kredite im Gegenwert von bis

zu 10 % seines Vermögens aufnehmen, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt, und kann die SICAV Kredite aufnehmen, sofern solche Kredite 10 % ihres Vermögens nicht überschreiten und es der SICAV ermöglichen, unbewegliche Güter (Immobilien) zu erwerben, die für die Ausübung ihrer Tätigkeit unentbehrlich sind.

Falls der SICAV die Kreditaufnahme gemäß dem vorstehenden Buchstaben b) gestattet ist, dürfen diese Kredite zusammen 15 % ihres Vermögens nicht übersteigen.

7.7 a) Einem Teilfonds ist es nicht gestattet, Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen.

b) Punkt a) steht einem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von Abschnitt 6 Punkte 1 a), 1 g) und 1 h) durch die Teilfonds nicht entgegen.

7.8 Einem Teilfonds ist es nicht gestattet Leerverkäufe von den unter den Abschnitten 1. a), 1. g) und 1. h) genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten zu tätigen.

7.9 a) Die Teilfonds müssen die in diesem Abschnitt 7 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente in ihrem Bestand geknüpft sind, nicht einhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 1., 2., 3. und 4. dieses Abschnitts 7 abweichen.

b) Werden die in Absatz a) genannten Grenzen von dem Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so strebt dieser bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber an.

c) Während des Monats, der einer Schließung, Auflösung, Liquidation oder Aufspaltung eines Teilfonds vorangeht, sowie während der dreißig Tage, die einer Verschmelzung von Teilfonds vorangehen, dürfen die betreffenden Teilfonds von ihrer jeweiligen Anlagepolitik, wie in den technischen Beschreibungen dargelegt, abweichen.

7.10 Verwaltung von Finanzsicherheiten, die bei Transaktionen mit außerbörslichen Finanzderivaten und im Rahmen von Anlagetechniken zur effizienten Portfolioverwaltung zu leisten sind.

a) Allgemeine Aspekte

Alle Sicherheiten, die geleistet werden um das Ausfallrisiko zu reduzieren, müssen jederzeit folgende Bedingungen erfüllen:

- **Liquidität:** Erhaltene Sicherheiten, die nicht in bar geleistet werden, müssen in hohem Maße liquide sein und an einem geregelten Markt oder im Rahmen eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, das transparente Preisstellungsmethoden verwendet, so dass sich die betreffende Sicherheit kurzfristig zu einem Preis veräußern lässt, der ihrem Bewertungspreis vor dem Verkauf annähernd entspricht.
- **Bewertung:** Erhaltene Sicherheiten müssen täglich bewertet werden, und Vermögensgegenstände, deren Preis sehr starken Schwankungen unterliegt, werden nur dann als Sicherheiten akzeptiert, wenn hinreichend vorsichtige Sicherheitsmargen bestehen.
- **Bonität der Emittenten:** Erhaltene Finanzsicherheiten müssen von Emittenten mit hervorragender Bonität stammen.
- **Korrelation:** Die erhaltene Finanzsicherheit muss von einem von der Gegenpartei unabhängigen Unternehmen ausgegeben sein und darf keine starke Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen.

- Diversifizierung: Finanzsicherheiten müssen (auf Ebene des Nettovermögens) über verschiedene Länder, Märkte und Emittenten hinweg hinreichend breit gestreut sein. Was die Diversifizierung der Sicherheiten betrifft, darf die durch alle erhaltenen Sicherheiten entstandene Risikoposition bei einem einzigen Emittenten 20 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds nicht überschreiten. Diese Grenze wird auf 100 % angehoben, wenn die Wertpapiere von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (»EWR«) oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert werden. Die genannten Emittenten werden als Emittenten mit guter Bonität eingestuft (d. h. sie haben ein Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 von einer der anerkannten Ratingagenturen und/oder werden von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend eingestuft). Macht der Teilfonds von der vorstehend beschriebenen Möglichkeit Gebrauch, muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtnettovermögens nicht überschreiten dürfen.

Die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten verbunden sind (z. B. operationelle und rechtliche Risiken), werden im Rahmen eines Risikomanagement-Verfahrens identifiziert, gesteuert und beschränkt.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

b) Zulässige Arten von Sicherheiten

Folgende Arten von Finanzsicherheiten sind zulässig:

- Barsicherheiten, die auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem (z. B. staatlichen oder supranationalen) Emittenten des öffentlichen Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 25 Jahre beträgt;
- Schuldtitel von Emittenten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von BBB- bzw. Baa3 (oder gleichwertig) einer Ratingagentur), die von einem Emittenten des privaten Sektors eines Mitgliedslandes der OECD begeben wurden und deren Emissionsvolumen mindestens 250 Mio. Euro und deren Restlaufzeit maximal 10 Jahre beträgt;
- Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einer Wertpapierbörse eines Mitgliedsstaates der OECD notiert sind oder gehandelt werden, unter der Voraussetzung, dass diese in einem wichtigen Index enthalten sind;
- Anteile bzw. Aktien von Organismen für gemeinsame Anlagen mit hinreichender Liquidität, die in Geldmarktinstrumenten, in Anleihen guter Bonität oder in Aktien anlegen, die die vorstehend erläuterten Bedingungen erfüllen.

Die Abteilung Risikomanagement der Verwaltungsgesellschaft kann strengere Kriterien für erhaltene Sicherheiten festlegen, um bestimmte Arten von Instrumenten, bestimmte Länder oder Emittenten oder auch bestimmte Wertpapiere auszuschließen.

Sollte sich ein Ausfallrisiko realisieren, kann die SICAV Eigentümerin der erhaltenen Finanzsicherheit werden. Falls die SICAV diese Sicherheit zu einem Wert veräußern kann, der dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte entspricht, entstehen ihr aus diesem Geschäft keine finanziellen Nachteile. Im gegenteiligen Fall (falls der Wert der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte den Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte unterschreitet, bevor sie veräußert werden können) erleidet der Fonds einen Verlust in Höhe der Differenz zwischen dem Wert der verliehenen/abgetretenen Vermögenswerte und dem Wert der Sicherheit bei ihrer Veräußerung.

c) Höhe der Finanzsicherheiten

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze festgelegt, nach denen je nach Art der Transaktion eine bestimmte Höhe an Finanzsicherheiten erforderlich ist:

- für echte Pensionsgeschäfte zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren: 100 % des Werts der übertragenen Wertpapiere;
- für außerbörsliche Finanzderivate: Im Rahmen von Transaktionen mit außerbörslichen Finanzinstrumenten können bestimmte Teilfonds unter Einhaltung der Beschränkungen gemäß Punkt 7.1. dieses Prospekts in Bezug auf das Ausfallrisiko eine Absicherung der Transaktionen durch Bareinschüsse in der Währung des Teilfonds vornehmen.

d) Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen

Die Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vornahme von Abschlägen bei der Bewertung von als Finanzsicherheit geleisteten Vermögenswerten der einzelnen Anlageklassen festgelegt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für die folgenden Anlageklassen die nachstehenden Abschläge vornehmen, wobei sie sich entsprechend den jeweiligen Marktbedingungen das Recht auf zusätzliche Abschläge vorbehält:

Anlageklasse	Abschlag
Barmittel	0%
Schuldtitel von Emittenten des öffentlichen Sektors	0-3%
Schuldtitel von Emittenten des privaten Sektors	0-5 %
Anteile/Aktien von OGA	0-5 %

e) Beschränkungen bei der Wiederanlage erhaltener Finanzsicherheiten

Finanzsicherheiten, die keine Barsicherheiten sind, dürfen weder veräußert noch wiederangelegt noch verpfändet werden.

Unter Einhaltung der geltenden Diversifizierungskriterien dürfen Barsicherheiten ausschließlich wie folgt verwendet werden: Einlage in einem Depot bei Gegenparteien, die den oben stehenden Zulassungskriterien entsprechen; Anlage in Anleihen von Staaten mit guter Bonität; im Rahmen von jederzeit kündbaren Wertpapierpensionsgeschäften, bei denen der Fonds als Pensionsnehmer auftritt und/oder Anlage in kurzfristigen Geldmarktfonds.

Auch wenn die Vermögenswerte, in die Sicherheiten angelegt werden, ein niedriges Risiko aufweisen, können die getätigten Anlagen dennoch mit einem geringen Finanzrisiko behaftet sein.

f) Verwahrung von Finanzsicherheiten

Bei einer Eigentumsübertragung wird die erhaltene Sicherheit von der Depotbank oder ihrer Unterdepotbank verwahrt. Finanzsicherheiten, die aufgrund anderer Arten von Vereinbarungen zu leisten sind, werden von einer externen Depotbank verwahrt, die einer Aufsicht unterliegt und mit der Stelle, die die Finanzsicherheit leistet, in keiner Weise verbunden ist.

Die erhaltenen Sicherheiten müssen jederzeit vollständig verwertet werden können, ohne Rücksprache mit oder Einverständnis der Gegenpartei.

g) Finanzsicherheiten zugunsten der Gegenpartei

Bestimmte Derivate können eine erste Sicherheitsleistung zugunsten der Gegenpartei erfordern (Barmittel und/oder Wertpapiere).

h) Regelmäßige Mitteilungen an die Anleger

Ergänzende Informationen über den Einsatz solcher Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung sind den Jahres- und Halbjahresberichten zu entnehmen.

7.11 Bewertung

a) Pensionsgeschäfte zum Kauf und Verkauf von Wertpapieren

Pensionsgeschäfte (zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren) werden zu ihren Anschaffungskosten zuzüglich Zinsen bewertet. Bei Kontrakten mit einer längeren Laufzeit als drei Monaten kann der Kreditspread der Gegenpartei neu bewertet werden.

b) Finanzsicherheiten

Die erhaltende Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet. Die Bewertung erfolgt nach den im Verkaufsprospekt festgesetzten Bewertungsgrundsätzen und unter Verwendung von Abschlägen entsprechend der Art des jeweiligen Finanzinstruments.

Die gestellte Sicherheit wird von der Verwaltungsgesellschaft und/oder von dem Sicherheitenverwalter täglich bewertet.

8. Besondere Regelungen in Verbindung mit Feeder-Teilfonds

Ein OGAW gilt als Feeder-OGAW (»Feeder-OGAW«), wenn er mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (»Master-OGAW«) in Übereinstimmung mit den luxemburgischen Gesetzen und Rechtsvorschriften anlegt.

Ein OGAW gilt als Master-OGAW (»Master-OGAW«), wenn er:

- i) zu seinen Anteilhabern mindestens einen Feeder-OGAW zählt; und
- ii) selbst kein Feeder-OGAW ist; und
- iii) keine Anteile eines Feeder-OGAW hält.

Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in eine oder mehrere der folgenden Anlagekategorien investieren:

- (i) ergänzend in flüssige Mittel gemäß dem Gesetz;

- (ii) in derivative Finanzinstrumente, die jedoch nur zu Absicherungszwecken verwendet werden dürfen, gemäß dem Gesetz;
- (iii) in bewegliches und unbewegliches Vermögen, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist, sofern es sich bei dem Feeder-OGAW um eine Investmentgesellschaft handelt.

Innerhalb eines OGAW kann ein Teilfonds als »Feeder-Teilfonds« (»Feeder-Teilfonds«) oder »Master-Teilfonds« (»Master-Teilfonds«) gelten.

Ein Feeder-OGAW muss von seinem Master-OGAW alle erforderlichen Dokumente und Informationen erhalten, um den Anforderungen des Gesetzes zu genügen. Zu diesem Zweck trifft der Feeder-OGAW mit dem Master-OGAW eine Vereinbarung.

Die Feeder-Teilfonds der SICAV werden von derselben Verwaltungsgesellschaft wie deren Master-Teilfonds verwaltet. Diese Vereinbarung betrifft die internen Regelungen der Verwaltungsgesellschaft und berücksichtigt insbesondere die folgenden Grundsätze:

8.1 Grundsätze für den Kauf und den Verkauf durch Feeder-Teilfonds

Jeder Feeder-Teilfonds ist in die spezifischen Aktien seines jeweiligen Master-Teilfonds investiert, wie in den technischen Beschreibungen näher erläutert.

8.2 Vorübergehende Aussetzung von Rücknahmen, Auszahlungen oder Zeichnungen

Wenn ein Master-Teilfonds auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung seiner Anteile zeitweilig aussetzt, so sind alle Feeder-Teilfonds dieses Master-Teilfonds dazu berechtigt, die Rücknahme, Auszahlung oder Zeichnung ihrer Anteile während des gleichen Zeitraums wie der Master-Teilfonds auszusetzen.

8.3 Interessenkonflikte

Das sich möglicherweise zwischen einem Feeder-Teilfonds und seinem Master-Teilfonds ergebende Risiko von Interessenkonflikten wird durch die von der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer internen Politik zur Verwaltung von Interessenkonflikten ergriffenen Maßnahmen gemäß dem jeweils geltenden Recht abgesichert.

8.4 Gebühren und Kosten

Die von einem Master-Teilfonds erhobenen Gebühren und Kosten sind in dem Verkaufsprospekt des Master-OGAW sowie in den wesentlichen Informationen für den Anleger beschrieben. Diese Dokumente sind auf einfache Nachfrage oder über die Webseite der Verwaltungsgesellschaft <http://www.candriam.com> erhältlich.

Die von einem Feeder-Teilfonds erhobenen Gebühren und Kosten sind in den Kapiteln *Gebühren und Kosten* sowie in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds beschrieben.

8.5 Berechnung des Nettoinventarwerts

Ein Feeder-Teilfonds und sein Master-Teilfonds ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung des Zeitpunkts für die Berechnung und die Veröffentlichung ihres jeweiligen Nettoinventarwerts, um so jegliche Möglichkeiten des Markttiming zu verhindern und eine Arbitrage auszuschließen.

Ebenso werden die Fristen für die Annahme von Anträgen zwischen den Feeder-Teilfonds und ihrem jeweiligen Master-Teilfonds so koordiniert, dass die Fristen für die Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge des Feeder-Teilfonds vor den entsprechenden Fristen für die Annahme von Anträgen des Feeder-Teilfonds durch den Master-Teilfonds liegen.

8.6 Performance

Angestrebt wird eine vergleichbare Performance der verschiedenen Anteilsklassen des Feeder-Teilfonds mit der Performance der Anteilsklassen des betreffenden Master-Teilfonds. Dennoch ist die Performance der beiden Teilfonds nicht identisch. Gründe hierfür sind vor allem die von dem Feeder-Teilfonds erhobenen Gebühren und Kosten sowie die im Falle einer abweichenden Referenzwährung des Feeder-Teilfonds von der Referenzwährung des Master-Teilfonds ggf. auftretenden Währungsunterschiede.

9. Risikofaktoren

Je nach ihrer Anlagepolitik können die einzelnen Teilfonds der SICAV mit verschiedenen Risiken verbunden sein. Nachfolgend sind die wichtigsten Risiken beschrieben, mit denen die Teilfonds verbunden sein können. Die Risiken, mit denen ein Teilfonds verbunden sein kann und die nicht als marginal einzustufen sind, sind zudem in der jeweiligen technischen Beschreibung angegeben.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds kann sowohl steigen als auch sinken, und die Anteilinhaber erhalten möglicherweise den ursprünglich investierten Betrag nicht in voller Höhe zurück oder erzielen auf ihre Anlage möglicherweise keine Rendite.

Die nachfolgende Beschreibung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Potenzielle Anleger sollten diesen Prospekt vollständig lesen und darüber hinaus das Kapitel »Risiko- und Ertragsprofil« in den wesentlichen Informationen für den Anleger beachten.

Zudem wird potenziellen Anlegern empfohlen, vor einer Anlage einen qualifizierten Fachberater hinzuzuziehen.

Kapitalverlustrisiko: Anleger werden darauf hingewiesen, dass keinerlei Garantie auf das in den betreffenden Teilfonds investierte Kapital gegeben wird; Anleger erhalten ihr investiertes Kapital daher möglicherweise nicht in voller Höhe zurück.

Zinsrisiko: Eine Veränderung der Zinssätze (insbesondere aufgrund von Inflation) kann Verlustrisiken zur Folge haben und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt (insbesondere bei einem Anstieg der Zinssätze und einer positiven Zinssensitivität des Teilfonds oder bei einem Rückgang der Zinssätze und einer negativen Zinssensitivität des Teilfonds). Dabei reagieren langfristige Anleihen (und mit ihnen verbundene Derivate) relativ stark auf Zinsänderungen.

Eine Veränderung der Inflation, d. h. ein allgemeiner Anstieg oder eine allgemeine Verringerung der Lebenshaltungskosten, ist einer der Faktoren, der sich auf die Zinssätze und damit auf den Nettoinventarwert auswirken kann.

Volatilitätsrisiko: Der Teilfonds kann (beispielsweise über direktionale oder Arbitragepositionen) dem Volatilitätsrisiko der Märkte ausgesetzt sein und folglich im Falle einer Änderung des Volatilitätsniveaus an diesen Märkten Verluste erleiden.

Kreditrisiko: Risiko des Ausfalls eines Emittenten oder einer Gegenpartei. Dieses Risiko umfasst das Risiko in Verbindung mit der Entwicklung der Kreditspreads sowie das Ausfallrisiko.

Bestimmte Teilfonds können auf den Kreditmarkt ausgerichtet sein und/oder auf bestimmte Emittenten, deren Kursbewegungen davon abhängig sind, wie die Marktteilnehmer ihre Fähigkeit zur Rückzahlung ihrer Verbindlichkeiten einschätzen. Diese Teilfonds können zudem dem Risiko des Ausfalls eines ausgewählten Emittenten unterliegen, falls dieser nicht in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten (Zins und Hauptschuld) zurückzuzahlen. Je nachdem, ob der Teilfonds positiv oder negativ auf den Kreditmarkt und/oder einen bestimmte Emittenten ausgerichtet ist, kann eine Erweiterung oder eine Verengung der Kreditspreads bzw. ein Ausfall den Nettoinventarwert des Teilfonds schmälern. Die Verwaltungsgesellschaft beruft sich bei der Bewertung des Kreditrisikos eines Finanzinstrumentes keinesfalls ausschließlich auf externe Ratings.

Dieses Risiko kann bei bestimmten Teilfonds, die hochverzinsliche Schuldtitel einsetzen, größer sein,

wenn die Emittenten als riskant bekannt sind.

Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten: Derivate sind Finanzinstrumente, deren Wert von einem oder mehreren Basiswerten (Aktien, Zinssätze, Anleihen, Devisen etc.) abhängt (oder abgeleitet wird). Der Einsatz von Derivaten ist folglich mit dem Risiko der Basiswerte verknüpft. Derivate können zum Zwecke der Ausrichtung auf die Basiswerte oder zum Zwecke der Absicherung gegenüber den Basiswerten eingesetzt werden. Je nach den verfolgten Strategien kann der Einsatz von Derivaten darüber hinaus das Risiko der Hebelwirkung bergen (Vergrößerung des Abwärtsrisikos). Im Falle der Absicherungsstrategie korrelieren die eingesetzten Derivate unter bestimmten Marktbedingungen möglicherweise nicht vollkommen in Übereinstimmung mit den abzusichernden Vermögenswerten. Im Falle eines Engagements in Optionen könnte der Teilfonds bei einer ungünstigen Kursentwicklung der Basiswerte alle gezahlten Prämien verlieren. Darüber hinaus ist ein Engagement in Derivate dem Ausfallrisiko ausgesetzt (das jedoch durch erhaltene Sicherheiten abgeschwächt werden kann) und kann ein Bewertungsrisiko und Liquiditätsrisiko (Schwierigkeit, offene Positionen glattzustellen oder zu veräußern) bergen.

Währungsrisiko: Das Währungsrisiko ergibt sich aus den Direktanlagen des Teilfonds und seinen Geschäften am Terminmarkt, die zu einem Engagement in einer Währung führen, die nicht die Bewertungswährung des Fonds ist. Die Schwankungen der Wechselkurse dieser Währungen gegenüber der Bewertungswährung des Teilfonds können den Wert der Anlagen im Portfolio negativ beeinflussen.

Ausfallrisiko: Die Teilfonds können außerbörsliche Finanzderivate und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Solche Transaktionen können mit einem Ausfallrisiko verbunden sein, das heißt dem Risiko von Verlusten, wenn eine Gegenpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Schwellenmarktrisiko: Die Marktbewegungen können an diesen Märkten abrupt und stärker ausfallen als in den Industriestaaten. Dies kann den Nettoinventarwert im Falle von Entwicklungen, die gegenläufig zu den eingegangenen Positionen sind, erheblich schmälern. Die Volatilität kann sich aus allgemeinen Marktrisiken oder aus den Kursschwankungen eines Einzeltitels ergeben. Darüber hinaus können an bestimmten Schwellenmärkten die sich aus einer Sektorenkonzentration ergebenden Risiken maßgeblich sein. Auch diese Risiken können eine erhöhte Volatilität zur Folge haben. In Schwellenländern können maßgebliche politische, soziale, rechtliche und steuerliche Unwägbarkeiten bestehen oder sonstige Ereignisse eintreten, die sich auf die dort investierenden Teilfonds negativ auswirken können. Darüber hinaus sind die Dienstleistungen der lokalen Depotbanken oder Unterdepotbanken in vielen Ländern, die nicht der OECD angehören, sowie in Schwellenländern rückständig. Daher unterliegen die an diesen Märkten ausgeführten Geschäftsvorgänge Transaktions- und Verwahrrisiken. In bestimmten Fällen ist es der SICAV nicht möglich, auf einen Teil ihres Vermögens oder ihr gesamtes Vermögen zuzugreifen. Zudem kann sie bei einer beabsichtigten Wiederanlage ihrer Vermögenswerte dem Risiko einer verspäteten Lieferung ausgesetzt sein.

Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen: Es besteht eine mangelnde Gewissheit, ob bestimmte externe Rahmenbedingungen (wie die Steuervorschriften oder die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen), die sich auf den Betrieb des Teilfonds auswirken können, unverändert bleiben werden. Die SICAV kann verschiedenen rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Risiken unterliegen, insbesondere den Auslegungen oder Anwendungen sich widersprechender, unvollständiger, wenig transparenter und Änderungen unterliegender Gesetze, Beschränkungen des öffentlichen Zugriffs auf diese Vorschriften, Praktiken und Gepflogenheiten, Unkenntnis der oder Verstöße gegen Gesetze durch Gegenparteien und sonstige Marktteilnehmer, unvollständige oder fehlerhafte Transaktionsdokumente, ein Fehlen vereinbarter Vertragsnachträge oder die Ausführung dieser Nachträge in einer unzureichenden Form, um eine Entschädigung zu erhalten, ein unzureichender Schutz des Anlegers oder die ausbleibende Anwendung von bestehenden Gesetzen. Die Schwierigkeit, Rechte zu schützen, geltend zu machen und durchzusetzen, kann sich auf die SICAV und ihre Geschäftstätigkeiten deutlich nachteilig auswirken. Insbesondere können die steuerpolitischen

Vorschriften regelmäßigen Änderungen oder umstrittenen Auslegungen unterliegen, aus denen sich eine Erhöhung der von dem Anleger oder der SICAV (in Bezug auf ihre Vermögenswerte, Erträge, Kapitalgewinne, Finanzgeschäfte oder die von den Dienstleistungserbringern gezahlten oder erhaltenen Gebühren) zu tragenden Steuerlast ergibt.

Liquiditätsrisiko: Das Liquiditätsrisiko ist das Risiko, dass eine Position im Portfolio des Teilfonds nicht zu angemessenen Kosten und innerhalb einer ausreichend kurzen Frist veräußert, glattgestellt oder geschlossen werden kann, so dass es dem Teilfonds nicht möglich ist, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern, die die Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben, jederzeit zu erfüllen. An bestimmten Märkten (insbesondere für Anleihen aus Schwellenländern, Hochzinsanleihen, Aktien mit geringer Börsenkapitalisierung etc.) können die Kursspannen unter ungünstigen Marktbedingungen steigen, was sich bei Käufen oder Verkäufen von Vermögenswerten auf den Nettoinventarwert auswirken kann. Darüber hinaus kann es in Krisenphasen an diesen Märkten schwierig sein, mit den Titeln zu handeln.

Lieferrisiko: Der Teilfonds beabsichtigt möglicherweise die Veräußerung von Vermögenswerten, die gerade Gegenstand eines Geschäfts der Gegenpartei sind. In diesem Fall wird der Teilfonds die Gegenpartei zur Rückgabe seiner Vermögenswerte auffordern. Das Lieferisiko besteht darin, dass die betreffende Gegenpartei trotz ihrer vertraglichen Verpflichtung aus operativen Gründen nicht in der Lage ist, die Vermögenswerte schnell genug herauszugeben, damit der Teilfonds die betreffenden Wertpapiere am Markt verkaufen kann.

Aktienrisiko: Bestimmte Teilfonds können mit einem Aktienmarktrisiko verbunden sein (aufgrund der gehaltenen Wertpapiere und/oder aufgrund von Derivaten). Solche Anlagen, die über Long- oder Shortpositionen eingegangen werden, können ein erhebliches Verlustrisiko beinhalten. Sofern sich der Aktienmarkt zu den eingegangenen Positionen entgegengesetzt entwickelt, kann dies Verlustrisiken beinhalten und dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Arbitragerisiko: Arbitrage ist eine Technik, die darauf beruht, Unterschiede zwischen notierten (oder erwarteten) Kursen zwischen verschiedenen Märkten, Sektoren, Wertpapieren, Devisen und/oder Instrumenten zu nutzen. Eine nachteilige Entwicklung solcher Arbitragepositionen (steigende Kurse bei Short- und/oder fallende Kurse bei Longpositionen) kann dazu führen, dass der Nettoinventarwert des Teilfonds sinkt.

Konzentrationsrisiko: Risiko, das auf eine starke Konzentration auf bestimmte Anlageklassen oder Märkte zurückzuführen ist. Dies bedeutet, dass sich die Entwicklung solcher Vermögenswerte bzw. Märkte in hohem Maße auf den Wert des Portfolios des Teilfonds auswirkt. Je breiter das Portfolio des Teilfonds diversifiziert ist, desto geringer ist das Konzentrationsrisiko. Dieses Risiko ist außerdem auch an spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Anlagethemen) höher als an Märkten mit breiterer Diversifizierung (weltweite Streuung).

Modellrisiko: Das Anlageverfahren für bestimmte Teilfonds beruht auf der Ausarbeitung eines Modells, mit dem Signale anhand vergangener statistischer Ergebnisse erkannt werden können. Es besteht das Risiko, dass das Verfahren nicht effizient funktioniert und die eingesetzten Strategien eine Gegenperformance verursachen, weshalb keine Garantie besteht, dass sich Marktsituationen der Vergangenheit in der Zukunft nachbilden lassen.

Mit Rohstoffen verbundenes Risiko: Die Entwicklung an den Rohstoffmärkten kann beträchtlich von der Entwicklung an den herkömmlichen Wertpapiermärkten (Aktien, Anleihen) abweichen. Ebenso können klimatische und geopolitische Faktoren Angebot und Nachfrage des betreffenden Basisprodukts beeinträchtigen, oder anders gesagt, die erwartete Knappheit am Markt verändern. Gleichzeitig können bestimmte Rohstoffe (z. B. Energie, Metalle und Agrarprodukte) möglicherweise in stärkerem Maße untereinander korrelieren. Eine ungünstige Entwicklung dieser Märkte kann zu einer Minderung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen.

Risiko von Interessenkonflikten: Interessenkonflikte können vor allem aufgrund der Auswahl einer Gegenpartei entstehen, die aus anderen Gründen als nur im Interesse des Fonds getroffen wird, und/oder aufgrund einer ungleichen Behandlung bei der Verwaltung gleichberechtigter Portfolios.

Verwahrrisiko: Das Risiko des Verlusts von bei einer Depotbank hinterlegten Vermögenswerten aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Fahrlässigkeit oder betrügerischen Handlungen der Depotbank oder einer ihrer Unterdepotbanken. Dieses Risiko wird durch die aufsichtsrechtlichen Pflichten von Depotbanken verringert.

Risiko bei Anlagen in *Contingent Convertible Bonds* (»CoCo-Bonds«):

CoCo-Bonds bzw. bedingte nachrangige Beteiligungspapiere sind Instrumente, die von Bankinstituten begeben werden, um ihre Eigenkapitalausstattung zu verbessern und damit die neuen Bankenvorschriften zu erfüllen, nach denen sie verpflichtet sind, ihre Kapitalquoten zu erhöhen.

- **Risiko in Verbindung mit Auslöseereignissen (Triggern):** Diese Schuldtitel werden automatisch in Aktien umgewandelt oder es erfolgt eine Herabschreibung (Verlust der Kuponzahlungen und/oder des Kapitals), wenn vorher festgelegte Auslöseereignisse eintreten, beispielsweise das Unterschreiten eines bestimmten vom Emittenten festgelegten Mindestkapitals.
- **Risiko einer Umkehrung der Kapitalstruktur:** Im Gegensatz zur klassischen Kapitalstrukturierung können Anlagen in CoCo-Bonds mit dem Risiko des Kapitalverlusts verbunden sein, während dies in Anlagen in Aktien nicht der Fall ist.
- **Aussetzung der Kuponzahlungen:** die Zahlung der Kupons ist nicht garantiert und kann im Ermessen des emittierenden Unternehmens jederzeit ausgesetzt werden.
- **Risiko in Verbindung mit der neuartigen Struktur von CoCo-Bonds:** Es gibt für diese neuartigen Instrumente keine ausreichenden historischen Erfahrungswerte, um ihre Entwicklung unter bestimmten Marktbedingungen (z. B. bei allgemeinen Problemen in dieser Vermögensklasse) besser einschätzen zu können.
- **Risiko der aufgeschobenen Rückzahlung:** Wenngleich CoCo-Bonds »ewige« Anleihen (Perpetuals) sind, können sie doch zu einem festgelegten Datum (»Call-Datum«) und zu einem mit Zustimmung der zuständigen Behörde vorher festgelegten Preis zurückgezahlt werden. Es gibt daher keine Gewähr dafür, dass CoCo-Bonds zum vorgesehenen Datum oder überhaupt jemals zurückgezahlt werden. In der Folge kann der Teilfonds den investierten Betrag möglicherweise nicht wiedererlangen.

Eine Anlage in dieser Art von Finanzinstrumenten erfolgt häufig aufgrund der attraktiven Renditen, die sie bieten. Dies ist vor allem auf die komplexe Struktur dieser Instrumente zurückzuführen, die nur erfahrene Anleger beurteilen können.

Rechtsrisiko: Das Risiko von Streitigkeiten jeglicher Art mit einer Gegenpartei oder einem Dritten. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Operationelles Risiko: Das operationelle Risiko umfasst die direkten und indirekten Verlustrisiken in Verbindung mit verschiedenen Faktoren (zum Beispiel menschliches Versagen, Betrug, böse Absicht, Ausfall der Informationssysteme und externe Ereignisse), die sich auf den Teilfonds und/oder die Anleger auswirken können. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dieses Risiko anhand von verschiedenen Kontrollen und Verfahren zu verringern.

Absicherungsrisiko der Anteilklassen: Für bestimmte Teilfonds kann die SICAV zur Verringerung

des Wechselkursrisikos zwei verschiedene Absicherungsarten anbieten: eine Absicherung gegenüber den Schwankungen der Referenzwährung sowie eine Absicherung gegenüber dem Wechselkursrisiko der unterschiedlichen Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio zusammensetzt. Diese Techniken sind mit unterschiedlichen Risiken verbunden.

Die Anleger sollten sich jedoch darüber bewusst sein, dass die durchgeführten Absicherungsgeschäfte keinen vollkommenen und dauerhaften Schutz bieten und sie folglich das Wechselkursrisiko nicht vollständig neutralisieren. Daher können Performanceunterschiede nicht ausgeschlossen werden. Jegliche Gewinne/Verluste aus Absicherungsgeschäften werden jeweils von den Anteilhabern der betreffenden Klassen getragen.

Risiko in Verbindung mit der Struktur Master-/Feeder-Fonds: Ein Feeder-Fonds investiert den Großteil seines Vermögens in einen Master-Fonds. Aus diesem Grund weicht der Feeder-Fonds von den herkömmlichen Vorschriften zur Risikostreuung ab. Die Investitionen des Master-Fonds müssen hingegen die von der Richtlinie 2009/65/EG festgesetzten Diversifizierungskriterien einhalten.

10. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft setzt Risikomanagement-Verfahren ein, mit denen sie das Risiko von Positionen und ihren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios misst.

Die Methode zur Bestimmung des Gesamtrisikos wird entsprechend der Anlagepolitik und der Anlagestrategie jedes einzelnen Teilfonds bestimmt (insbesondere entsprechend dem Einsatz von Derivaten).

Das Gesamtrisiko wird nach dem Commitment-Ansatz oder dem Value-at-Risk-Ansatz ermittelt. Die jeweils verwendete Berechnungsmethode ist der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds zu entnehmen.

A) Commitment-Ansatz

Nach diesem Ansatz werden die Derivate in die entsprechenden Positionen in den zugrunde liegenden Basiswerten umgerechnet (gegebenenfalls entsprechend ihrer jeweiligen Sensitivität). Diese Umrechnung kann gegebenenfalls durch den Nominalwert ersetzt werden.

In den folgenden Situationen bleibt ein derivatives Finanzinstrument bei der Berechnung des Gesamtrisikos unberücksichtigt:

- wenn das gleichzeitige Halten des mit einer Finanzanlage verbundenen Finanzinstruments und in risikofreien Aktiva angelegten liquiden Mitteln gleichwertig zum direkten Halten der betreffenden Finanzanlage ist;
- wenn mit dem betreffenden Finanzinstrument der Ertrag von im Portfolio gehaltenen finanziellen Vermögenswerten gegen den Ertrag anderer Referenzaktiva getauscht wird (ohne im Vergleich zum direkten Besitz der Referenzaktiva zusätzliche Risiken einzugehen).

Der Teilfonds kann Gegenforderungen aus Kauf- und Verkaufspositionen in Derivaten, die sich auf identische Basiswerte beziehen, unabhängig von der Fälligkeit der Kontrakte miteinander verrechnen. Darüber hinaus ist eine Verrechnung von Derivaten mit direkt gehaltenen Vermögenswerten möglich, sofern sich beide Positionen auf denselben Vermögenswert oder auf Vermögenswerte beziehen, deren historische Renditen eine enge Korrelation aufweisen. Solche Aufrechnungen können in Bezug auf den Marktwert oder in Bezug auf die Risikoindikatoren vorgenommen werden.

Das von den Teilfonds der SICAV insgesamt eingegangene Risiko darf 210 % des Nettoinventarwerts nicht überschreiten.

B) Value-at-Risk-Ansatz (VaR)

Mit einem VaR-Modell soll der mögliche maximale Verlust beziffert werden, der unter normalen

Marktbedingungen aus dem Portfolio des Teilfonds entstehen kann. Dieser Verlust wird für einen bestimmten Zeitraum (Haltedauer von einem Monat) und ein bestimmtes Konfidenzintervall (99 %) geschätzt.

Der Value-at-Risk kann als absoluter oder als relativer Wert berechnet werden:

- Relative VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf den doppelten Wert des VaR eines Referenzportfolios, das den gleichen Marktwert wie der Teilfonds hat, nicht übersteigen. Diese Verwaltungsgrenze gilt für alle Teilfonds, für die es möglich oder angemessen ist, ein Referenzportfolio zu bestimmen. Für die betreffenden Teilfonds ist das jeweilige Referenzportfolio in der technischen Beschreibung angegeben.

- Absolute VaR-Begrenzung

Das mit sämtlichen Portfoliopositionen verbundene und mittels VaR ermittelte Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR-Wert von 20 % nicht überschreiten. Dieser VaR ist auf der Grundlage einer Analyse des Anlagenportfolios zu ermitteln.

Wenn das Gesamtrisiko nach dem VaR-Ansatz berechnet wird, sind in der technischen Beschreibung des betreffenden Teilfonds die erwartete Höhe der Hebelung und die Möglichkeit, eine höhere Hebelung einzusetzen, anzugeben.

11. Anteile

Die SICAV bietet für jeden Teilfonds mehrere Anteilklassen an, die in der technischen Beschreibung des jeweiligen Teilfonds aufgeführt sind.

Die Anteile werden ohne Nennwert ausgegeben und müssen voll eingezahlt sein.

Die Ausgabe von Anteilen ist zahlenmäßig nicht beschränkt. Die mit den Anteilen verbundenen Rechte sind die im Gesetz und der Satzung aufgeführten Rechte. Alle Anteile sind mit den gleichen Stimmrechten und Ansprüchen auf den Liquidationserlös ausgestattet.

Das Anteillinhaberregister wird in Luxemburg geführt.

Jede Satzungsänderung, die zu einer Änderung der Rechte eines Teilfonds oder einer Anteilkasse führt, muss durch einen Beschluss der Hauptversammlung der SICAV und der Hauptversammlung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilkasse genehmigt werden.

Die Anteile sind nur als Namensanteile erhältlich.

Die Anteilinhaber erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Die SICAV erstellt einfach eine Bestätigung über die Eintragung im Anteillinhaberregister.

Es können Anteilsbruchteile für bis zu einem Tausendstel begeben werden.

12. Notierung der Anteile

Die Anteile können auf Beschluss des Verwaltungsrats an der Börse von Luxemburg notiert werden.

13. Ausgabe von Anteilen sowie Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat kann jederzeit und ohne Beschränkung Anteile ausgeben.

Laufende Zeichnung

Die Anteile jeder Klasse werden zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht und gegebenenfalls gemäß den Angaben in der technischen Beschreibung um eine Gebühr zugunsten der Vertriebsstellen erhöht wird.

Da ein Feeder-Teilfonds in einen Master-Teilfonds investiert, zahlt ein Feeder-Teilfonds keinen Ausgabeaufschlag.

Der Verwaltungsrat der SICAV behält sich das Recht vor, in bestimmten Ländern andere Modalitäten festzusetzen, um die Rechts- und Verwaltungsvorschriften dieser Länder einzuhalten, jedoch vorausgesetzt, dass in den Anlagedokumenten in diesen Ländern auf derartige Besonderheiten ordnungsgemäß hingewiesen wird.

Verfahren

Unter Vorbehalt ihrer Annahme werden Zeichnungsanträge zu dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert bearbeitet (wie im Abschnitt »Nettoinventarwert« definiert), wenn sie bei RBC Investor Services Bank S.A. wie folgt eingehen:

1/ Für die Teilfonds **High, Medium, Low, Defensive, Total Return Bonds und Money Market EUR:**

zwei Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

2/ Für die Teilfonds **Bonds Euro High Yield, Bonds USD High Yield, Bonds EUR Sovereign, Bonds USD Sovereign, Absolute Return, Equities US:**

drei Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

3/ Für die Teilfonds **Bonds Emerging Markets, Equities Emerging Markets und Equities Asia Pacific:**

vier Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

4/ Für die Teilfonds **Bonds EUR Corporate Investment Grade, Bonds USD Corporate Investment Grade und Equities Europe:**

einen Tag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Zeichnungsanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Zeichnungen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Zeichnungspreis für jeden Anteil ist zahlbar:

- für die folgenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag:

- Bonds EUR Corporate Investment Grade
- Defensive
- Equities Europe
- High
- Low
- Medium
- Total Return Bonds

- Für die folgenden Teilfonds am Tag nach dem Bewertungstag:

- Absolute Return
- Bonds Emerging Markets
- Bonds EUR High Yield
- Bonds EUR Sovereign
- Bonds USD Corporate Investment Grade
- Bonds USD High Yield
- Bonds USD Sovereign
- Equities Asia Pacific
- Equities Emerging Markets
- Equities US
- Money Market EUR

Die SICAV behält sich das Recht vor,

- a) einen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ganz oder teilweise abzulehnen;
- b) Anteile zu einem beliebigen Zeitpunkt zurückzukaufen, die sich im Besitz von Personen befinden, die nicht zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV berechtigt sind.

Der Verwaltungsrat kann den Besitz von Anteilen der SICAV durch eine natürliche oder juristische Person einschränken oder verhindern, wenn er der Ansicht ist, dass ein solcher Besitz gegen die Gesetze des Großherzogtums Luxemburg oder anderer Länder verstößt oder wenn ein solcher Besitz dazu führen würde, dass die SICAV in einem anderen Land als dem Großherzogtum Luxemburg steuerpflichtig würde oder dass ihr andere Nachteile entstünden.

Neben dem gewünschten Teilfonds und der gewünschten Anteilsklasse muss ein Zeichnungsantrag den Zeichnungsbetrag oder die Anzahl der Anteile enthalten, die gezeichnet werden sollen. Darüber hinaus ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, dass der Zeichner ein Exemplar des Prospekts erhalten und gelesen hat und dass der Antrag auf Zeichnung von Anteilen auf der Grundlage der Bedingungen eingereicht wird, die in diesem Prospekt erläutert sind.

Vorbehaltlich des Eingangs des vollen Zeichnungspreises und der besonderen Angaben bezüglich der Eintragung werden die Zeichnungsbestätigungen innerhalb von 10 Tagen nach dem Tag der Zeichnung gemäß den Angaben des Zeichners an ihn selbst oder auf seine Gefahr an den von ihm bestimmten Vertreter versandt.

Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, so wird die geleistete Zahlung oder ein Restbetrag auf dem Postweg an den Antragsteller auf dessen Gefahr erstattet. Die SICAV behält sich die Rechte an allen Schecks und Zahlungsanweisungen nach Eingang derselben vor und sie behält sich auch das Recht vor, über den Kaufpreis hinausgehende Beträge einzubehalten, solange die Schecks und Zahlungsanweisungen der Zeichner nicht eingelöst wurden.

Allgemeine Bestimmungen

Die SICAV behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen oder nur teilweise anzunehmen. Ferner behält sich der Verwaltungsrat das Recht vor, jederzeit und ohne Voranzeige die Ausgabe und den Verkauf von Anteilen der SICAV auszusetzen.

Die SICAV und die Verwaltungsgesellschaft haben in Abstimmung mit RBC Investor Services Bank S.A. jederzeit die in Luxemburg geltenden Vorschriften über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die Verhinderung der Nutzung des Finanzsektors zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung einzuhalten. Gleiches gilt für die Vertriebsstellen.

RBC Investor Services Bank S.A. ist dafür verantwortlich, bei Erhalt eines Zeichnungsantrags die in Luxemburg geltenden Regelungen zu erfüllen. Demnach müssen bestehende oder künftige Anteilinhaber bei Einreichung eines solchen Antrags ihre Identität durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis) nachweisen, wobei die Beglaubigung durch die im Land des Antragstellers zuständigen Behörden (z. B. Botschaft, Konsulat, Notar oder Polizeidienststelle) erfolgen muss. Juristische Personen müssen eine Kopie der Satzung einreichen sowie Namen und Identitätsnachweise ihrer Aktionäre oder Geschäftsführer vorlegen. Wird ein Antrag über ein Kredit- oder Finanzinstitut gestellt, das Verpflichtungen unterliegt, die denen des Gesetzes vom 12. November 2004 (in der geänderten Fassung) oder der Richtlinie 2005/60/EG gleichwertig sind, ist eine Prüfung der Identität der Anteilinhaber nicht erforderlich. Bestehen Zweifel an der Identität einer Person, die einen Antrag auf Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen einreicht, weil die für einen Identitätsnachweis vorgelegten Dokumente nicht vollständig, nicht ordnungsgemäß oder nicht ausreichend sind, ist RBC Investor Services Bank S.A. verpflichtet, den betreffenden Zeichnungsantrag aus den vorbezeichneten Gründen aufzuschieben oder abzulehnen. In diesem Fall ist RBC Investor Services Bank S.A. nicht zur Zahlung jedweder Kosten oder Zinsen verpflichtet.

In Zeiten, in denen die SICAV die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil aufgrund der Befugnisse aussetzt, die ihr von der Satzung erteilt werden und in diesem Prospekt beschrieben sind, gibt die SICAV keine Anteile aus. Von einer solchen Aussetzung sind alle Personen zu unterrichten, die einen Zeichnungsantrag eingereicht haben. Die während einer solchen Aussetzung eingereichten oder ausgesetzten Anträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, unter der Maßgabe, dass eine solche Mitteilung noch vor Beendigung der Aussetzung bei RBC Investor Services Bank S.A. eingeht. Werden solche Anträge nicht zurückgezogen, werden sie am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung bearbeitet.

14. Umschichtung von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann die Umschichtung aller oder eines Teils seiner Anteile in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds beantragen.

Ein solcher Antrag ist brieflich oder per Telefax an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten und muss Angaben über die Anzahl der betreffenden Anteile sowie die Form der Anteile, die

umgeschichtet werden sollen, enthalten.

Da ein Feeder-Teilfonds in einen Master-Teilfonds investiert, zahlt ein Feeder-Teilfonds keine Umtauschgebühr.

Es gelten dieselben Einreichungsfristen wie für Rücknahmeanträge.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Der Faktor, zu dem alle oder ein Teil der Anteile einer Anteilsklasse (die »ursprüngliche Klasse«) in Anteile einer anderen Anteilsklasse (die »neue Klasse«) umgeschichtet werden, wird so genau wie möglich nach der folgenden Formel berechnet:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der zuzuteilenden Anteile der neuen Klasse;
- B ist die Anzahl der umzutauschenden Anteile der ursprünglichen Klasse;
- C ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der ursprünglichen Klasse;
- D ist der am entsprechenden Bewertungstag ermittelte Nettoinventarwert pro Anteil der neuen Klasse;
- E ist der Wechselkurs zwischen der Währung der ursprünglichen Klasse und der Währung der neuen Klasse. Sofern die Währung der ursprünglichen Anteilsklasse dieselbe Währung ist wie die Währung der neuen Anteilsklasse, ist E gleich 1.

15. Rücknahme von Anteilen

Anteilinhaber haben das Recht, jederzeit und unbegrenzt die Rücknahme ihrer Anteile durch die SICAV zu verlangen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile am Kapital werden entwertet.

Rücknahmeverfahren

Ein Antrag auf Rücknahme ist brieflich an RBC Investor Services Bank S.A. zu richten. Ein solcher Antrag muss unwiderruflich sein (vorbehaltlich der unter Kapitel »Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts« dargelegten Bestimmungen) und muss die Anzahl und die Klasse der zur Rücknahme eingereichten Anteile enthalten sowie sämtliche sonstigen Angaben, die für die Auszahlung des Rücknahmepreises wichtig sind.

Alle zur Rücknahme eingereichten Anteile werden zum Nettoinventarwert des maßgeblichen Bewertungstags (wie im Abschnitt »Nettoinventarwert« definiert) zurückgenommen, wenn der Antrag wie folgt bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht:

1/ Für die Teilfonds **High, Medium, Low, Defensive, Total Return Bonds** und **Money Market EUR**:

zwei Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 17.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

2/ Für die Teilfonds **Bonds Euro High Yield, Bonds USD High Yield, Bonds EUR Sovereign, Bonds USD Sovereign, Absolute Return** und **Equities US**:

drei Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

3/ Für die Teilfonds **Bonds Emerging Markets, Equities Emerging Markets und Equities Asia Pacific**:

vier Tage vor dem betreffenden Bewertungstag vor 16.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

4/ Für die Teilfonds **Bonds EUR Corporate Investment Grade, Bonds USD Corporate Investment Grade und Equities Europe**:

einen Tag vor dem betreffenden Bewertungstag vor 12.00 Uhr (Ortszeit Luxemburg), sofern dieser Tag ein Bankgeschäftstag ist. Rücknahmeanträge, die nach dieser Frist eingehen, werden auf der Grundlage des am darauf folgenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts bearbeitet. Rücknahmen erfolgen somit zu einem unbekannten Nettoinventarwert.

Im Ermessen des Verwaltungsrats kann die SICAV den Vertriebsstellen auf Wunsch jedoch eine Sondergenehmigung erteilen, durch die ihnen nach Ablauf der offiziellen Orderannahmefrist der SICAV eine zusätzliche angemessene Fristverlängerung von bis zu 90 Minuten für die zentrale Erfassung und die Zusammenfassung von Anträgen sowie deren Versand an die Übertragungsstelle eingeräumt wird, wobei der Nettoinventarwert nach wie vor unbekannt ist.

Die Zahlung des Rücknahmepreises wird wie folgt geleistet:

- für die folgenden Teilfonds innerhalb von zwei Bankgeschäftstagen nach dem Bewertungstag:

- Bonds Emerging Markets
- Bonds EUR Corporate Investment Grade
- Defensive
- Equities Asia Pacific
- Equities Emerging Markets
- Equities Europe
- High
- Low
- Medium
- Total Return Bonds

- Für die folgenden Teilfonds am Tag nach dem Bewertungstag:

- Absolute Return
- Bonds EUR High Yield

- Bonds EUR Sovereign
- Bonds USD Corporate Investment Grade
- Bonds USD High Yield
- Bonds USD Sovereign
- Equities US
- Money Market EUR

vorausgesetzt, sämtliche Dokumente, die für den Rückkauf erforderlich sind, wurden bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingereicht.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises erfolgt in der Währung, auf die die betreffende Anteilsklasse lautet.

Gegebenenfalls ist der Wechselkurs anzuwenden, der am entsprechenden Bewertungstag gilt.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder niedriger liegen als der Kaufpreis, den der Anteilinhaber zum Zeitpunkt der Zeichnung der Anteile gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gesunken ist.

Rücknahmen innerhalb eines Master-Fonds

Da ein Feeder-Teilfonds in einen Master-Teilfonds investiert, zahlt ein Feeder-Teilfonds keine Rücknahmegebühr.

Die Rücknahme innerhalb eines Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds kann sich auf einen Feeder-Teilfonds auswirken.

Vorbehaltlich Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes gilt: Wenn ein Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds auf eigene Initiative oder auf Ersuchen der zuständigen Behörden die Rücknahme von Anteilen zeitweilig aussetzt, sind alle Feeder-Teilfonds dazu berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile während des gleichen Zeitraums wie der Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds auszusetzen.

16. Markttiming und Late Trading

Markttiming und *Late Trading*, wie im Folgenden definiert, sind im Rahmen von Zeichnungs- und Umschichtungsanträgen ausdrücklich untersagt.

Die SICAV behält sich das Recht vor, Anträge auf Zeichnung oder Umschichtung von Anteilen zurückzuweisen, wenn der Verdacht besteht, dass der Antragsteller solche Handelspraktiken betreibt, und sie kann gegebenenfalls die zum Schutze der übrigen Anteilinhaber erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Markttiming

Auf *Markttiming* beruhende Techniken sind unzulässig.

Markttiming ist eine Arbitragetechnik, mit der ein Anleger systematisch Anteile bzw. Aktien eines Fonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet, verkauft oder umtauscht, indem er die Zeitverschiebungen oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des für die Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fonds eingesetzten Systems ausnutzt.

Late Trading

Auf *Late Trading* beruhende Techniken sind unzulässig.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme von Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umschichtungsanträgen nach dem Orderannahmeschluss (Cut-Off-Zeitpunkt) eines bestimmten Tages und die Ausführung solcher Anträge auf der Grundlage des am selben Tag gültigen Nettoinventarwerts.

17. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird für jede Anteilsklasse an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg (Bewertungstag) unter Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV ermittelt. Er wird in der Währung des Teilfonds ausgedrückt und für jede Anteilsklasse des betreffenden Teilfonds ermittelt, indem das dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag umlaufenden Anteile dieser Klasse dividiert wird. Der so ermittelte Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird auf das nächste Tausendstel der Währungseinheit des Teilfonds gerundet.

Aufgrund des besonderen Merkmals bestimmter Teilfonds der SICAV, dass sie Dachfonds sind, wird darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse dieser Teilfonds schwankt, insbesondere in Abhängigkeit von dem Nettoinventarwert der OGAW bzw. OGA, in die der jeweilige Teilfonds investiert.

Die Feeder-Teilfonds und die Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds ergreifen die erforderlichen Maßnahmen zur Koordinierung der Bewertungstage ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte, um so jegliche Möglichkeiten des Markttiming zu verhindern und eine Arbitrage auszuschließen. Der Tag des Nettoinventarwerts eines Feeder-Teilfonds muss mit dem Tag des Nettoinventarwerts des Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds übereinstimmen.

Der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der den einzelnen Anteilsklassen zuzuordnen ist, wird mit Gründung der SICAV im Verhältnis der Anzahl der Anteile ermittelt, die für die einzelnen Anteilsklassen ausgegeben wurden, multipliziert mit dem jeweiligen ursprünglichen Ausgabepreis der Anteile. Dieser Anteil wird nachfolgend auf der Grundlage erfolgter Dividendenauszahlungen sowie der getätigten Zeichnungen und Rücknahmen jeweils wie folgt angepasst:

- Erstens wird, wenn für die ausschüttenden Anteile eine Ausschüttung erfolgt, das den Anteilen dieser Klasse zuzuordnende Nettovermögen um den Gesamtbetrag der Ausschüttung vermindert (wodurch sich auch der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen verringert, der dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist). Hingegen bleibt das Nettovermögen, das den thesaurierenden Anteilen zuzuordnen ist, unverändert (sodass der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der dieser Anteilsklasse zuzuordnen ist, entsprechend steigt).
- Zweitens wird bei Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilsklasse das entsprechende Nettovermögen um den vereinnahmten Betrag erhöht bzw. um den ausgezahlten Betrag vermindert.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird wie folgt ermittelt:

I. Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle flüssigen Mittel und Festgelder, einschließlich fälliger, noch nicht vereinnahmter Zinsen sowie bis zum Bewertungstag aufgelaufener Zinsen auf solche Festgelder;
2. alle bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine sowie sonstigen Forderungen (einschließlich der noch nicht vereinnahmten Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);

3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Eigentum der SICAV;
4. alle Forderungen der SICAV aus Dividenden (Bar- oder Stockdividenden) und Barausschüttungen, in dem Maße, in dem die SICAV davon Kenntnis hat;
5. alle fälligen, noch nicht vereinnahmten Zinsen sowie alle Zinsen, die bis zum Bewertungstag auf Wertpapiere im Besitz der SICAV aufgelaufen sind, sofern diese Zinsen nicht im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten sind;
6. die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
7. alle sonstigen Vermögensgegenstände aller Art, einschließlich transitorischer Aktiva.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- a) Die Anteile von OGA werden auf der Grundlage ihres zuletzt verfügbaren Nettoinventarwerts bewertet; es sei denn, der letzte veröffentlichte Nettoinventarwert liegt mehr als 10 Geschäftstage im Vergleich zum letzten Bewertungstag der SICAV zurück. In einem solchen Fall schätzt die SICAV den Nettoinventarwert mit der gebotenen Sorgfalt, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Verfahrensweisen.
- b) Der Wert der Barbestände und Einlagen, der bei Sicht zahlbaren Wechsel und Schuldscheine und der Buchforderungen, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und der angekündigten oder fällig gewordenen, aber noch nicht eingenommenen Dividenden und Zinsen ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, sofern es sich nicht als unwahrscheinlich erweist, dass dieser Wert eingenommen werden kann; in diesem letzteren Falle wird der Wert bestimmt, indem der Betrag abgezogen wird, den die SICAV für angemessen hält, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte wiederzugeben.
- c) Die Bewertung aller zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem anderen ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und dem Publikum offen stehenden geregelten Markt zugelassenen Wertpapiere erfolgt auf der Grundlage des letzten am Bewertungstag in Luxemburg bekannten Kurses, und wenn das betreffende Wertpapier an mehreren Märkten gehandelt wird, auf der Grundlage des letzten bekannten Kurses des Hauptmarktes dieses Wertpapiers; wenn der letzte bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, den der Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben schätzt.

Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder an einem anderen anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden geregelten Markt notiert sind bzw. gehandelt werden, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der in umsichtiger Weise nach dem Grundsatz von Treu und Glauben festzulegen ist.

- d) Alle anderen Vermögenswerte werden vom Verwaltungsrat auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet. Dieser ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und gemäß den allgemein anerkannten Bewertungsmethoden festzulegen.

Der Verwaltungsrat kann in eigenem Ermessen auch andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden zulassen, wenn er der Ansicht ist, dass eine solche andere Methode den wahrscheinlichen Veräußerungswert eines Vermögenswertes der SICAV konkreter widerspiegelt.

An Bewertungstagen, an denen die Differenz zwischen Zeichnungen und Rücknahmen eines Teilfonds (also die Nettotransaktionen) einen vom Verwaltungsrat im Vorhinein festgelegten prozentualen Grenzwert überschreitet, behält sich der Verwaltungsrat zudem das Recht vor,

- bei Aktienfonds den Nettoinventarwert zu bewerten, indem den Vermögenswerten (bei Nettozeichnungen) ein prozentualer Berichtigungsbetrag zugerechnet bzw. (bei Nettorücknahmen) von den Vermögenswerten ein solcher Berichtigungsbetrag abgezogen wird, wobei die Höhe dieser Berichtigung von den beim Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren nach den üblichen Marktpraktiken zu zahlenden Gebühren und Kosten abhängt. Diese Anpassung kann von einem Teilfonds zum anderen abweichen und darf 2 % nicht übersteigen.
- bei Teilfonds, die in festverzinsliche Schuldtitel investieren, den Wertpapierbestand des Teilfonds anhand von Ankaufs- oder Verkaufskursen (bei Nettozeichnungen bzw. -rücknahmen) oder durch die Festlegung eines für den betreffenden Markt repräsentativen Spreadniveaus zu bewerten. Diese Anpassung darf unter normalen Marktbedingungen 2 % nicht übersteigen.

II. Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
2. alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich aller fällig gewordenen vertraglichen Verpflichtungen, die die Zahlung von Geld- oder Sachwerten zum Gegenstand haben (einschließlich des Betrags der durch die SICAV erklärten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden);
3. alle vom Verwaltungsrat genehmigten oder gebilligten Rücklagen, insbesondere die für etwaige Wertminderungen bestimmter Anlagen der SICAV gebildeten Rücklagen;
4. jegliche sonstige Verbindlichkeit der SICAV gleich welcher Art, mit Ausnahme der durch die Eigenmittel der SICAV repräsentierten Verbindlichkeiten. Bei der Bewertung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV sämtliche von ihr zu tragenden Ausgaben. Hierzu gehören uneingeschränkt sämtliche Gründungskosten, Kosten für nachträgliche Änderungen der Satzung, die Gebühren und Kosten für den Anlageberater, die Verwaltungsgesellschaften, Rechnungsprüfer, Depotbanken und deren Stellen, Domizil-, Übertragungs- und Zahl- sowie andere von der Gesellschaft beauftragte Stellen sowie Gebühren für die ständigen Repräsentanten in Gebieten, in denen die Gesellschaft meldepflichtig ist. Hierzu gehören außerdem die Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung der SICAV sowie die Kosten für den Druck, die Veröffentlichung und den Vertrieb der Verkaufsunterlagen und die Kosten für den Druck der Jahres- und Halbjahresberichte, die Kosten für das Abhalten der Hauptversammlungen und der Versammlungen des Verwaltungsrates, die Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder und der Direktoren in angemessener Höhe, die Anwesenheitsvergütungen, die Registrierungsgebühren sowie Steuern und Abgaben, die von den staatlichen Behörden oder von den Wertpapierbörsen erhoben werden. Ferner übernimmt sie die Kosten für die Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der für den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten und für andere Geschäfte anfallenden finanziellen Kosten sowie Bank- und Maklergebühren, die Kosten und Aufwendungen in Verbindung mit der Zeichnung eines Abonnements oder einer Lizenz oder sonstigen kostenpflichtigen Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern, die Kosten für die Einrichtung und die Pflege der Website der SICAV sowie alle sonstigen Verwaltungskosten.

Bei der Bewertung der Summe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV die regelmäßig oder periodisch anfallenden administrativen und sonstigen Aufwendungen zeitanteilig.

- III. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ablauf des Bewertungstags, der für die Rücknahme dieses Anteils maßgeblich ist, als ausgegebener und umlaufender Anteil. Nach Ablauf dieses Tages gilt sein Preis bis zur Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.

Entsprechend den eingegangenen Zeichnungsanträgen von der SICAV auszugebende Anteile werden nach Abschluss des Bewertungstages als ausgegebene Anteile behandelt; bis zum Eingang des Ausgabepreises gilt dieser als Forderung der SICAV.

- IV. Im Rahmen des Möglichen werden alle Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten berücksichtigt, welche die SICAV bis zum Bewertungstag beschlossen hat.
- V. Sofern in den technischen Beschreibungen nicht anders angegeben, wird der Nettoinventarwert der Teilfonds in Euro angegeben.

Alle nicht in der Referenzwährung eines Teilfonds ausgedrückten Vermögenswerte werden zu dem am betreffenden Bewertungstag in Luxemburg geltenden Wechselkurs in diese Währung umgerechnet.

Der Nettoinventarwert der SICAV entspricht der Summe der Nettoinventarwerte ihrer einzelnen Teilfonds. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit dem Nettoinventarwert der SICAV; die Konsolidierungswährung ist der Euro.

18. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts

Der Verwaltungsrat ist befugt, in den folgenden Fällen die Berechnung des Nettoinventarwerts eines oder mehrerer Teilfonds sowie die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen vorübergehend auszusetzen:

- a) wenn der Nettoinventarwert der Anteile von OGA, in die ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seiner Anlagen getätigt hat, nicht bestimmt werden kann;
- b) in jeder Phase, in der einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds notiert sind, aus einem anderen Grund als dem eines üblichen Feiertages geschlossen ist, oder in Zeiten, in denen der Handel dort beträchtlich eingeschränkt oder vorübergehend ausgesetzt ist (z. B. Aussetzung von Rücknahme- und Zeichnungsanträgen, wenn eine Börse halbtägig geschlossen bleibt);
- c) in jeder Phase, in der die politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder gesellschaftliche Lage oder ein anderes Ereignis höherer Gewalt, das nicht der Verantwortung oder den Befugnissen der SICAV unterliegt, die normale und vernünftige Verfügung über die Vermögenswerte ohne ernsthafte Schädigung der Interessen der Anteilinhaber unmöglich macht;
- d) in jeder Phase, in der die Kommunikationsmittel versagen, die normalerweise zur Ermittlung der Kurse von Anlagen der SICAV oder zur Ermittlung der aktuellen Börsenkurse an irgendeinem Markt oder irgendeiner Börse verwendet werden;
- e) wenn Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Geschäften für Rechnung der SICAV verhindern oder wenn die Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen ausgeführt werden können oder wenn die

ausstehenden Zahlungen für die Rücknahme von Anteilen der SICAV nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können;

- f) im Falle der Verschmelzung, Einstellung bzw. Schließung oder Aufspaltung eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder Anteilskategorien, sofern eine solche Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Anteilinhaber der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien gerechtfertigt ist;
- g) ab der Einberufung einer Versammlung, in deren Verlauf die Auflösung der SICAV vorgeschlagen wird;
- h) in Bezug auf einen Feeder-Teilfonds: im Falle der Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts des Master-Teilfonds.

Zeichner und Anteilinhaber, die die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts benachrichtigt.

Ausstehende Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können durch schriftliche Mitteilung zurückgezogen werden, sofern diese vor Beendigung der Aussetzung bei der RBC Investor Services Bank S.A. eingeht.

Schwebende Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

19. Verwendung der Ergebnisse

Die Hauptversammlung beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Beschließt der Verwaltungsrat, der Hauptversammlung die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, so ist die Höhe einer solchen Ausschüttung in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und satzungsgemäßen Beschränkungen zu berechnen.

Für Ausschüttungsanteile kann der Verwaltungsrat vorschlagen, die Nettoanlageerträge des Geschäftsjahres, die realisierten und nicht realisierten Nettokapitalgewinne sowie die Nettovermögenswerte unter Beachtung der Beschränkungen des Gesetzes auszuschütten.

Für Thesaurierungsanteile schlägt der Verwaltungsrat die Thesaurierung des Ergebnisses vor, das auf diese Anteile entfällt.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verfallen und fließen an die jeweiligen Anteilsklassen der SICAV zurück.

Der Verwaltungsrat kann, wenn er dies für angebracht hält, auch Zwischenausschüttungen vornehmen.

20. Trennung der Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds

Die SICAV stellt eine einzige juristische Einheit dar. Ein bestimmter Teilfonds haftet jedoch mit seinen Vermögenswerten ausschließlich für ihn betreffende Schulden, Verpflichtungen und Verbindlichkeiten; im Verhältnis der Aktionäre untereinander wird jeder Teilfonds somit als gesonderte Rechtspersönlichkeit behandelt.

21. Besteuerung

Besteuerung der SICAV

Nach der geltenden Gesetzgebung und der üblichen Praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Einkommensteuer. Ebenso unterliegen die von der SICAV geleisteten Ausschüttungen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Auf den Nettoinventarwert der SICAV wird jedoch eine luxemburgische Steuer in Höhe von 0,05 % p.a. des Nettoinventarwerts der SICAV erhoben. Insbesondere für die den institutionellen Anlegern vorbehaltenen Anteilsklassen gilt ein ermäßigter Satz von 0,01 %. Die Abgabe beträgt jedoch 0 % für Vermögenswerte der SICAV, die in Anteile anderer OGAW investiert sind, welche ebenfalls der luxemburgischen Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement) unterliegen. Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögens der SICAV zum Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, berechnet.

Nach derzeitigem Recht und geltender Praxis ist in Luxemburg keine Steuer auf den realisierten Wertzuwachs des Vermögens der SICAV zahlbar.

Bestimmte Dividenden- und Zinserträge der SICAV, die aus Vermögenswerten außerhalb Luxemburgs erzielt werden, können dennoch einer Steuer unterliegen, die in der Regel in Form einer Quellensteuer zu einem variablem Satz einbehalten wird. Diese Steuer bzw. Quellensteuer ist in der Regel weder teilweise noch vollständig erstattungsfähig. In diesem Zusammenhang ist die Minderung dieser Steuer bzw. Quellensteuer aufgrund der zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den jeweiligen Ländern getroffenen internationalen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung jedoch nicht immer anwendbar.

Die Investition der Feeder-Teilfonds der SICAV in den jeweiligen Master-Teilfonds ist mit keinen spezifischen steuerlichen Auswirkungen auf diese Feeder-Teilfonds verbunden (die Erlöse aus Rücknahmen oder Ausschüttungen des Master-Teilfonds unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer).

Besteuerung der Anteilinhaber

Die Anteilinhaber unterliegen nach der derzeitigen Rechtslage in Luxemburg keiner Kapitalertrag-, Einkommen-, Erbschafts- oder Schenkungssteuer. Hiervon ausgenommen sind Anteilinhaber, die in Luxemburg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte haben. Hinsichtlich der Einkommensteuer unterliegen in Luxemburg ansässige Anteilinhaber einer Steuer, die sich auf der Grundlage der erhaltenen Dividenden und der realisierten Gewinne bei der Veräußerung ihrer Anteile berechnet, sofern sich die Anteile weniger als sechs Monate in ihrem Besitz befinden oder sofern mehr als 10 % der Anteile einer Gesellschaft gehalten werden.

Vereinnahmte Ausschüttungen und bei einer Veräußerung realisierte Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber ohne Wohnsitz in Luxemburg erzielt, sind in Luxemburg nicht steuerbar.

Mit dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, geändert durch das Gesetz vom 25. November 2014, wurde die Richtlinie 2003/48/EG des Europäischen Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (»Zinsbesteuerungsrichtlinie«) in das Luxemburger Recht umgesetzt. Diese Richtlinie soll sicherstellen, dass Zinsleistungen an nutzungsberechtigte natürliche Personen mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union nach den Bestimmungen des Wohnsitzlandes des Nutzungsberechtigten besteuert werden.

Dies erfolgt durch den Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Luxemburg nimmt am automatischen Informationsaustauschsystem bezüglich Ausschüttungen und Rücknahmeerlöse teil, die ab dem 1. Januar 2015 von Fonds erhalten werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wie der BIL PATRIMONIAL.

Wir empfehlen den Anteilhabern, sich in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland über die dortigen rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Bestimmungen und die Devisenkontrollbestimmungen für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz oder die Veräußerung von Anteilen zu erkundigen und sich gegebenenfalls entsprechend beraten zu lassen.

Insbesondere empfehlen wir interessierten Anlegern, sich bei ihrem Steuerberater darüber zu informieren, welche steuerlichen Auswirkungen die Zinsbesteuerungsrichtlinie auf Zinserträge hat, die infolge von Ausschüttungen oder aufgrund von Gewinnen bei Veräußerung von Anteilen der SICAV anfallen.

22. Hauptversammlungen

Die Hauptversammlung der Anteilhaber findet jedes Jahr am Gesellschaftssitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg statt, der im Einberufungsschreiben angegeben wird.

Die Jahreshauptversammlung wird am 19. April jedes Jahres um 16 Uhr oder – wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt – am darauf folgenden Bankgeschäftstag abgehalten.

Die Einberufungen zu allen Hauptversammlungen werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften den Inhabern von Namensanteilen mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung brieflich an ihre im Anteilhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt.

In der Einberufung sind der Ort und die Uhrzeit der anberaumten Hauptversammlung sowie die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Erfordernisse des luxemburgischen Rechts in Bezug auf Beschlussfähigkeit und notwendige Mehrheiten angegeben.

Die Einberufungen werden zudem im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg (Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations) und in einer luxemburgischen Tageszeitung (Luxemburger Wort) veröffentlicht, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sie werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

23. Schließung, Verschmelzung und Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien – Liquidation der SICAV

23.1 Schließung, Auflösung und Liquidation von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Der Verwaltungsrat kann die Schließung, Auflösung oder Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien beschließen und die betreffenden Anteile entwerten. Den Anteilhabern des bzw. der betreffenden Teilfonds, Anteilsklassen oder -kategorien wird in diesem Fall entweder der Gesamtnettinventarwert der Anteile dieses bzw. dieser Teilfonds, Anteilsklasse(n) oder -kategorie(n) (nach Abzug der Liquidationskosten) ausbezahlt oder die Möglichkeit geboten, ihre Anteile kostenfrei in Anteile eines anderen Teilfonds der SICAV umtauschen zu lassen, wobei ihnen in diesem Falle nach Abzug der Liquidationskosten neue Anteile in Höhe des Gegenwerts der früheren Beteiligung zugeteilt werden.

Ein solcher Beschluss kann insbesondere unter den folgenden Umständen gefasst werden:

- wenn sich die wirtschaftliche, politische oder gesellschaftliche Lage in den Ländern, in denen Anlagen getätigt werden oder in denen Anteile der betreffenden Teilfonds vertrieben werden, wesentlich verschlechtert;
- wenn das Nettovermögen eines Teilfonds unter einen bestimmten Betrag fällt, den der Verwaltungsrat für erforderlich hält, um diesen Teilfonds effizient weiter verwalten zu können;
- im Rahmen einer Rationalisierung der den Anteilinhabern angebotenen Produktpalette.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Der Nettoliquidationserlös jedes Teilfonds wird an die Anteilinhaber der einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Anteilen verteilt.

Der Liquidationserlös, der auf Anteile entfällt, deren Inhaber bei Abschluss der Auflösung eines Teilfonds nicht vorstellig geworden sind, wird für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignations in Luxemburg hinterlegt.

Liquidation eines Feeder-Teilfonds:

Die Liquidation eines Feeder-Teilfonds erfolgt:

- a) wenn der Master-Fonds aufgelöst wird, sofern die CSSF den Feeder-Teilfonds nicht dazu berechtigt,
 - mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-Fonds zu investieren;
 - seine Anlagepolitik dahingehend anzupassen, dass er nicht länger ein Feeder-Fonds ist.
- b) wenn der Master-Fonds sich mit einem anderen OGAW zusammenschließt oder wenn er in einen oder mehrere OGAW aufgespalten wird, sofern die CSSF den Feeder-Teilfonds nicht dazu berechtigt:
 - ein Feeder-Fonds desselben Master-Fonds oder eines anderen OGAW, der sich aus der Verschmelzung oder der Aufspaltung des Master-Fonds ergibt, zu bleiben;
 - mindestens 85 % seines Vermögens in Anteile eines anderen Master-Fonds, der sich nicht aus der Verschmelzung oder der Aufspaltung des Master-Fonds ergibt, zu investieren; oder
 - seine Anlagepolitik dahingehend anzupassen, dass er nicht länger ein Feeder-Fonds ist.

23.2 Verschmelzung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteils kategorien

23.2.1 Verschmelzung von Anteilsklassen oder Anteils kategorien

Der Verwaltungsrat kann in den Situationen, die vorstehend im Abschnitt 22.1 angegeben sind, die Verschmelzung einer oder mehrerer Anteilsklassen oder -kategorien der SICAV beschließen.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Verschmelzung wirksam wird, damit die Anteilinhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose

Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.2.2 Verschmelzung von Teilfonds

Der Verwaltungsrat kann in den vorstehend im Abschnitt 22.1 bezeichneten Situationen gemäß den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen beschließen, einen oder mehrere Teilfonds der SICAV mit anderen Teilfonds der SICAV oder mit Teilfonds eines anderen OGAW, der der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, zu verschmelzen.

Eine Verschmelzung, die eine Auflösung der SICAV zur Folge hat, muss jedoch von der Hauptversammlung der Anteilhaber beschlossen werden, wobei ein solcher Beschluss gemäß den in der Satzung angegebenen Modalitäten und Anforderungen hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbestimmungen gefasst werden muss.

Die SICAV teilt den Anteilhabern geeignete und präzise Informationen über die geplante Verschmelzung mit, damit sie sich ein fundiertes Urteil darüber bilden können, welche Auswirkungen die Verschmelzung auf ihre Anlage hat.

Die Mitteilung dieser Informationen erfolgt unter den im Gesetz festgelegten Bedingungen.

Ab dem Tag, an dem diese Informationen den Anteilhabern mitgeteilt werden, haben die Anteilhaber das Recht, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne weitere Kosten als jene, die von der SICAV zur Deckung der Kosten für die Auflösung der Anlagen einbehalten werden, die Rücknahme oder die Auszahlung ihrer Anteile oder gegebenenfalls, sofern der Verwaltungsrat dies beschließt, deren Umtausch in Anteile eines anderen Teilfonds oder eines anderen OGAW mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Diese Frist von 30 Tagen endet fünf Bankgeschäftstage vor dem Tag der Berechnung des Umtauschverhältnisses.

23.3 Aufspaltung von Teilfonds, Anteilsklassen oder Anteilskategorien

Unter den vorstehend im Abschnitt 22.1 dargelegten Umständen und sofern er dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Anteilsklasse oder einer Anteilskategorie für angebracht hält, kann der Verwaltungsrat zudem den Beschluss fassen, den betreffenden Teilfonds oder die betreffende Anteilsklasse bzw. -kategorie in einen oder mehrere Teilfonds bzw. in eine oder mehrere Anteilsklassen bzw. -kategorien aufzuspalten.

Ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsrats wird in Übereinstimmung mit den nachstehend in Abschnitt 25.2 dargelegten Informationen veröffentlicht.

Eine solche Veröffentlichung muss mindestens einen Monat vor dem Tag erfolgen, an dem die Aufspaltung wirksam wird, damit die Anteilhaber die Möglichkeit haben, die kostenlose Rücknahme oder Auszahlung ihrer Anteile zu beantragen.

23.4 Liquidation der SICAV

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter zwei Drittel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum berät und mit einfacher Mehrheit der auf der Hauptversammlung vertretenen Anteile beschließt.

Wenn das Gesellschaftskapital der SICAV unter ein Viertel des Mindestbetrages fällt, muss der Verwaltungsrat der Hauptversammlung die Auflösung der SICAV vorschlagen, wobei die Hauptversammlung ohne Anwesenheitsquorum beschließt; die Auflösung der SICAV kann durch die Anteilhaber beschlossen werden, die ein Viertel der auf der Versammlung vertretenen Anteile halten.

Die Einberufung der Anteilhaber muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von vierzig Tagen nach Feststellung der Unterschreitung der vorstehend dargelegten gesetzlichen Mindestbetragsgrenzen von zwei Dritteln bzw. einem Viertel stattfindet.

Eine gerichtliche oder außergerichtliche Liquidation der SICAV erfolgt gemäß den im Gesetz und in der Satzung vorgesehenen Bedingungen.

Bei einer außergerichtlichen Auflösung erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, welche von der Hauptversammlung der Anteilhaber bestellt werden, die auch deren Befugnisse und Vergütung festlegt.

Die Beträge und Vermögenswerte, die auf Anteile entfallen, deren Inhaber bei Abschluss der Liquidation keine Ansprüche geltend gemacht haben, werden für die berechtigten Personen bei der Caisse de Consignation hinterlegt.

24. Gebühren und Kosten

Die für die Tätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft fälligen Gebühren sind in den technischen Beschreibungen angegeben.

Die an die Depotbank zu entrichtenden Gebühren sind in der technischen Beschreibung angegeben. In diesen Gebühren nicht enthalten sind die Kosten und Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft, den von ihr beauftragten Stellen und/oder der Depotbank im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Funktionen entstehen (z. B. die Kosten für die elektronische Kommunikation, die Telefon- und Kopierkosten, die Kosten für Bankbestätigungen, die Druck- und Veröffentlichungskosten oder Portokosten).

Die SICAV hat die Kosten für ihre Gründung und für die Anlagen getragen, einschließlich der Kosten für die Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts, die Notarhonorare und Verwaltungsgebühren, die Kosten für den Druck der Anteilzertifikate und die Kosten im Zusammenhang mit der Zulassung der Anteile der SICAV an der Börse Luxemburg.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung dieses Prospekts können über die kommenden fünf Geschäftsjahre abgeschrieben werden.

Die SICAV trägt alle ihre Betriebskosten (einschließlich der Bezüge und der Reise- oder sonstigen Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, der Gebühren und Kosten, die an die Depotbank und ihre Korrespondenzbanken, die Verwaltungsgesellschaft und die von ihr beauftragten Stellen, die Zahlstellen, die ständigen Vertreter in den Vertriebsländern sowie an die unabhängigen Sachverständigen zu entrichten sind, sowie der Kosten für die Rechtsberatung und die Wirtschaftsprüfung) sowie die Kosten für den Druck und den Vertrieb der Jahres- und Halbjahresberichte, Maklergebühren, sämtliche von der SICAV zu zahlenden Unternehmenssteuern, -abgaben und -gebühren, die Kosten für die Eintragung der SICAV sowie deren Aufrechterhaltung bei den staatlichen Behörden und den Börsen, sämtliche Kosten für Porto, Telefon und Telex sowie die Kosten und Aufwendungen für die Abonnierung, für Lizenzen oder für jede andere kostenpflichtige Nutzung von Daten- oder Informationsdiensten von Indexanbietern, Ratingagenturen oder anderen Datenanbietern, die Kosten für die Einrichtung und die Pflege der Website der SICAV.

Nach Maßgabe der im Gesetz festgesetzten Bedingungen dürfen Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die in Verbindung mit der Vorbereitung und Durchführung einer Verschmelzung von einem oder mehreren Teilfonds der SICAV entstehen, den betreffenden Teilfonds der SICAV nicht belastet werden.

Die Kosten und Aufwendungen für die Auflegung eines bestimmten Teilfonds können über fünf Jahre (ausschließlich auf das Vermögen des betreffenden neuen Teilfonds) abgeschrieben werden.

Andere Gebühren und Kosten, die nicht direkt einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden zu gleichen Teilen auf die verschiedenen Teilfonds verteilt oder, sofern die Höhe der Gebühren und Kosten dies verlangt, den Teilfonds im Verhältnis ihres jeweiligen Nettovermögens zugewiesen.

In bestimmten Vertriebsländern der SICAV entstehen dem Anleger möglicherweise Kosten, die eine lokale Zahlstelle für ihre Tätigkeit erhebt.

25. Mitteilungen an die Anteilinhaber

25.1 Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds sowie der Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreis werden an jedem Bewertungstag am Gesellschaftssitz der SICAV in Luxemburg sowie bei den Finanzdienstleistungsstellen in den Vertriebsländern der SICAV bekannt gegeben.

25.2 Finanz- und sonstige Mitteilungen

Finanzmitteilungen sowie alle anderen Informationen für die Anteilinhaber werden in Übereinstimmung mit den aktuellen gesetzlichen Vorschriften an die Inhaber von Namensanteilen an ihre im Anteilinhaberregister eingetragene Anschrift zugesandt. Darüber hinaus werden sie in Luxemburg im »Luxemburger Wort« veröffentlicht, sofern die gesetzlichen Vorschriften dies erfordern.

Diese Mitteilungen werden außerdem in der Presse der Vertriebsländer der SICAV veröffentlicht, wenn dies die gesetzlichen Vorschriften dieser Länder erfordern.

25.3 Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jedes Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jährlich einen detaillierten Bericht über ihre Geschäftstätigkeit sowie über die Verwaltung des Vermögens. Dieser Bericht besteht aus der konsolidierten Bilanz sowie der konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung, welche in Euro ausgedrückt sind, einer detaillierten Aufstellung der Vermögenspositionen jedes Teilfonds sowie dem Bericht des zugelassenen Abschlussprüfers.

Darüber hinaus veröffentlicht die SICAV zu jedem Halbjahresende einen Bericht, in dem insbesondere die Zusammensetzung des Portfolios und die Veränderungen des Wertpapierbestandes während des Berichtszeitraums ersichtlich sind und der Angaben darüber enthält, wie viele Anteile im Umlauf sind und wie viele Anteile seit der letzten Veröffentlichung ausgegeben und zurückgenommen worden sind.

25.4 Zugelassener Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Konten der SICAV und der Jahresberichte wurde PricewaterhouseCoopers, Luxemburg, beauftragt.

25.5 Dokumente der SICAV

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte der SICAV sind kostenfrei an jedem Bankgeschäftstag während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV sowie am Sitz der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen in den Vertriebsländern der SICAV erhältlich.

Der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Vertrag mit der Depotbank und der Hauptzahlstelle können von den Anlegern an jedem Bankgeschäftstag zu den üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der SICAV eingesehen werden.

Der Fondsprospekt ist zudem im Internet unter folgender Adresse erhältlich: www.candriam.com.

In Bezug auf die Feeder-Teilfonds sind die folgenden Dokumente auf einfache Nachfrage ebenfalls kostenfrei am Gesellschaftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich: der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Jahres- und Halbjahresberichte des Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds sowie die internen Regelungen der Verwaltungsgesellschaft für die Behandlung des Feeder-Teilfonds und des Master-Fonds bzw. Master-Teilfonds.

Der Prospekt der SICAV und die Prospekte der Master-Teilfonds können ebenfalls über die folgende Adresse bezogen werden: www.candriam.com.

25.6 Ergänzende Informationen

Um den gesetzlichen und/oder steuerrechtlichen Anforderungen zu entsprechen, kann die Verwaltungsgesellschaft neben den vorgeschriebenen Veröffentlichungen den Anteilinhabern auf Anfrage die Zusammensetzung des Portfolios der SICAV sowie jegliche sonstigen diesbezüglichen Informationen bereitstellen.

26. Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Zahlstelle und Informationsstelle für die SICAV in der Bundesrepublik Deutschland ist Marcard, Stein & CO AG, Ballindamm 36, D-20095 Hamburg (die deutsche Zahl- und Informationsstelle).

Anträge auf Rücknahme und Umtausch von Anteilen können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Sämtliche für einen Anteilinhaber bestimmte Zahlungen, einschließlich der Rücknahmeerlöse und etwaiger Ausschüttungen, können auf seinen Wunsch hin über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Satzung der SICAV und die Jahres- und Halbjahresberichte – jeweils in Papierform – sowie der Nettoinventarwert pro Anteil, die Ausgabe-, Rücknahme-, und Umtauschpreise stehen bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle kostenlos zur Verfügung und sind dort kostenlos erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise stehen auf der Webseite www.fundinfo.com zur Verfügung.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber in Deutschland werden unter www.candriam.com veröffentlicht.

Ferner sind die im vorstehenden Kapitel „25.5. Dokumente der SICAV“, aufgezählten Dokumente auch bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle stehen dem Anleger die gleichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, auf die der Anleger im Sitzstaat einen Anspruch hat.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten für Deutschland:

Die Richtigkeit der für Deutschland entsprechend dem Investmentsteuergesetz bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen hat die SICAV auf Anforderung der Finanzverwaltung nachzuweisen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der SICAV angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Sollten Fehler für die Vergangenheit erkennbar werden, so wird die Korrektur regelmäßig nicht für die Vergangenheit durchgeführt, sondern im Rahmen der Bekanntmachung für das jeweils laufende Geschäftsjahr berücksichtigt. Die Korrektur kann die Anteilinhaber, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

BIL Patrimonial High

Technische Beschreibung

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an der Entwicklung der Finanzmärkte teilzuhaben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Derivaten zusammensetzt, die eine möglichst große Diversifizierung bieten und vom Fondsmanagement unter Berücksichtigung eines maximalen Nettoengagements in Aktien von 100 % ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert vorrangig in Aktien und Anleihen – über Anlagen in anderen Fonds und/oder Derivate. Das Nettoengagement in Aktien macht in der Regel einen wesentlichen Anteil aus und kann bis zu 100 % betragen.

Allerdings kann, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, das Nettoaktienengagement stark reduziert werden; darüber hinaus kann der Teilfonds vorübergehend hauptsächlich oder sogar vollständig in Bareinlagen und/oder Kontokorrentkonten investiert sein oder ein Engagement in Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen über Anlagen in anderen Fonds und/oder in Derivaten eingehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds anlegen in:

- sonstige OGA, einschließlich OGA, die eine spezielle Anlagestrategie gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes verfolgen (z. B. über Rohstoffanlagen, alternative Investments etc.);
- Immobilienwertpapiere oder -zertifikate und darauf bezogene OGA, die die Voraussetzungen erfüllen, um als Wertpapiere eingestuft zu werden;
- Einlagen, flüssige Mittel und/oder Geldmarktinstrumente;
- sonstige Wertpapiere.

Die Anlagen in OGA erfolgen in institutionelle Anteilsklassen, sofern diese zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Klasse geltenden Zulassungskriterien.

Bezüglich Investition in OGA, die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden, erfolgt die Anlage für die Klasse I, sofern diese zur Verfügung steht.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für natürliche oder juristische Personen, die sich der Risiken der Anleihen- und Aktienmärkte hinreichend bewusst sind, das Risikoprofil des Teilfonds verstehen und bereit sind, diese Risiken vor dem Hintergrund ihres Anlegerprofils einzugehen.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Anteilsklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565450829]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0049912065]
- Klasse **P-Acc-H**, Referenzwährung: USD [LU1440061940]
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU0049911844]
- Klasse **Z-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0287088313]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0548495836]
- Klasse **N-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0641265631]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

10. Anlageberaterin: Banque Internationale à Luxembourg

11. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Anteilsklassen P, N und Z gilt kein Mindestzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

12. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse N	Klasse I	Klasse Z
Ausgabe	Max. 3,5%	Max. 3,5%	0%	0%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%	0%	0%
Leitung	max. 1%	max. 1,20%	max. 1,75%	max. 0,30%	0%
Administration	max. 0,08%	max. 0,08%	max. 0,08%	max. 0,045%	max. 0,045 %
Verwahrstelle	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,005%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Medium

Technische Beschreibung

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an der Entwicklung der Finanzmärkte teilzuhaben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Derivaten zusammensetzt, die eine möglichst große Diversifizierung bieten und vom Fondsmanagement unter Berücksichtigung eines maximalen Nettoengagements in Aktien von 75% ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert in der Regel einen mehr oder weniger gleich gewichtigen Anteil seines Vermögens in Anleihen einerseits und Aktien (über Fonds und/oder Derivate) andererseits.

Das Nettoengagement in Aktien beträgt maximal 75%.

Allerdings kann, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, das Nettoaktienengagement stark reduziert werden; darüber hinaus kann der Teilfonds vorübergehend hauptsächlich oder sogar vollständig in Bareinlagen und/oder Kontokorrentkonten investiert sein oder ein Engagement in Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen über Anlagen in anderen Fonds und/oder in Derivaten eingehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Folgendes investieren:

- sonstige OGA, einschließlich OGA, die eine spezielle Anlagestrategie gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes verfolgen (z. B. über Rohstoffanlagen, alternative Investments etc.);
- Immobilienwertpapiere oder -zertifikate und darauf bezogene OGA, die die Voraussetzungen erfüllen, um als Wertpapiere eingestuft zu werden;
- Einlagen, flüssige Mittel und/oder Geldmarktinstrumente;
- sonstige Wertpapiere.

Die Anlagen in OGA erfolgen in institutionelle Anteilsklassen, sofern diese zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Klasse geltenden Zulassungskriterien.

Bezüglich Investition in OGA, die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden, erfolgt die Anlage für die Klasse I, sofern diese zur Verfügung steht.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von

Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für natürliche oder juristische Personen, die sich der Risiken der Anleihen- und Aktienmärkte hinreichend bewusst sind, das Risikoprofil des Teilfonds verstehen und bereit sind, diese Risiken vor dem Hintergrund ihres Anlegerprofils einzugehen.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR.

7. Anteilsklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451124]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0108482372]
- Klasse **P-Acc-H**, Referenzwährung: USD [LU1440060207]
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU0108487173]
- Klasse **Z-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0287087935]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0548495752]
- Klasse **N-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0641264824]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

10. Anlageberaterin: Banque Internationale à Luxembourg

11. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Anteilsklassen P, N und Z gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

12. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse N	Klasse I	Klasse Z
Ausgabe	Max. 3,5%	Max. 3,5%	0%	0%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,90%	max. 1,10%	max. 1,50%	max. 0,25%	0%
Administration	max. 0,08%	max. 0,08%	max. 0,08%	max. 0,045%	max. 0,045%
Verwahrstelle	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,005%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Low

Technische Beschreibung

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an der Entwicklung der Finanzmärkte teilzuhaben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Derivaten zusammensetzt, die eine möglichst große Diversifizierung bieten und vom Fondsmanagement unter Berücksichtigung eines maximalen Nettoengagements in Aktien von 50% ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds legt hauptsächlich in Aktien und Anleihen an – über Fonds und/oder Derivate. Obgleich das Nettoengagement in Anleihen in der Regel einen wesentlichen Anteil ausmacht, kann der Teilfonds ein Nettoengagement in Aktien bis zu maximal 50 % haben.

Allerdings kann, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, das Nettoaktienengagement stark reduziert werden; darüber hinaus kann der Teilfonds vorübergehend hauptsächlich oder sogar vollständig in Bareinlagen und/oder Kontokorrentkonten investiert sein oder ein Engagement in Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen über Anlagen in anderen Fonds und/oder in Derivaten eingehen.

Darüber hinaus kann der Teilfonds anlegen in:

- sonstige OGA, einschließlich OGA, die eine spezielle Anlagestrategie gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes verfolgen (z. B. über Rohstoffanlagen, alternative Investments etc.);
- Immobilienwertpapiere oder -zertifikate und darauf bezogene OGA, die die Voraussetzungen erfüllen, um als Wertpapiere eingestuft zu werden;
- Einlagen, flüssige Mittel und/oder Geldmarktinstrumente;
- sonstige Wertpapiere.

Die Anlagen in OGA erfolgen in institutionelle Anteilsklassen, sofern diese zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Klasse geltenden Zulassungskriterien.

Bezüglich Investition in OGA, die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden, erfolgt die Anlage für die Klasse I, sofern diese zur Verfügung steht.

Der Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von

Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für natürliche oder juristische Personen, die sich der Risiken der Anleihen- und Aktienmärkte hinreichend bewusst sind, das Risikoprofil des Teilfonds verstehen und bereit sind, diese Risiken vor dem Hintergrund ihres Anlegerprofils einzugehen.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451041]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0049911091]
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU0049910796]
- Klasse **P-Acc-H**, Referenzwährung: USD [LU1033871838]
- Klasse **P-Dis-H**, Referenzwährung: USD [LU1033872059]
- Klasse **Z-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0287085301]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0548495596]
- Klasse **N-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0641261309]

8. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

10. Anlageberaterin: Banque Internationale à Luxembourg

11. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Anteilsklassen P, N und Z gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

12. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse I	Klasse N	Klasse Z
Ausgabe	Max. 3,5%	Max. 3,5%	0%	0%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,80%	max. 1 %	max. 0,25%	max. 1,25%	0%
Administration	max. 0,08 %	max. 0,08 %	max. 0,045%	max. 0,08%	max. 0,045 %
Verwahrstelle	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,005%	max. 0,02%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Defensive

Technische Beschreibung

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an der Entwicklung der Finanzmärkte teilzuhaben. Hierzu investiert der Teilfonds in ein Portfolio, das sich aus Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) und Derivaten zusammensetzt, die eine möglichst große Diversifizierung bieten und vom Fondsmanagement unter Berücksichtigung eines maximalen Nettoengagements in Aktien von 25% ausgewählt werden.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds investiert hauptsächlich über eine Anlage in OGA/OGAW und/oder derivative Produkte in die folgenden Vermögensklassen:

- Anleihen und ähnlichen Wertpapieren (z. B. »Investment-Grade-Anleihen«, High-Yield-Anleihen, Staatsanleihen, Schwellenmarktanleihen, Unternehmensanleihen, Wandelanleihen, inflationsgeschützten Anleihen);
- Geldmarktinstrumente;
- Einlagen und flüssige Mittel.

Darüber hinaus kann der Teilfonds in Folgendes investieren:

- OGA/Aktien-OGAW;
- sonstige OGA, einschließlich OGA, die eine spezielle Anlagestrategie gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes verfolgen (z. B. über Rohstoffanlagen, alternative Investments oder derivative Instrumente);
- Einlagen, flüssige Mittel, Geldmarktinstrumente oder festverzinsliche Wertpapiere;
- sonstige Wertpapiere.

Das Nettoengagement in Aktien beträgt maximal 25 %.

Allerdings kann, je nachdem, welche Entwicklung der Fondsmanager an den Finanzmärkten erwartet, das Nettoaktienengagement stark reduziert werden; darüber hinaus kann der Teilfonds vorübergehend hauptsächlich oder sogar vollständig in Bareinlagen und/oder Kontokorrentkonten investiert sein oder ein Engagement in Geldmarktinstrumenten und/oder Anleihen über Anlagen in anderen Fonds und/oder in Derivaten eingehen.

Die Anlagen in OGA erfolgen in institutionelle Anteilsklassen, sofern diese zur Verfügung stehen, und unter Berücksichtigung der für die jeweilige Klasse geltenden Zulassungskriterien.

Bezüglich Investition in OGA, die von einer Konzerngesellschaft der Candriam-Gruppe verwaltet werden, erfolgt die Anlage für die Klasse I, sofern diese zur Verfügung steht.

Dieser Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanzinstrumente (insbesondere Swaps, Termininstrumente, Optionen und Futures) einsetzen, die an einem geregelten Markt und/oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes, Devisen oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Finanzderivate größeren Schwankungen unterworfen sind als die ihnen zugrunde liegenden Basiswerte.

3. Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Der Teilfonds kann bis zu 100% des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Kauf von Wertpapieren anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 20 %.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % des Nettovermögens des Portfolios im Rahmen von Pensionsgeschäften zum Verkauf von Wertpapieren, die durch einen vorübergehenden Bedarf an liquiden Mitteln gerechtfertigt sind, anlegen. Der erwartete Anteil variiert in der Regel zwischen 0 % und 10 %.

4. Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für natürliche oder juristische Personen, die sich der Risiken der Anleihen- und Aktienmärkte hinreichend bewusst sind, das Risikoprofil des Teilfonds verstehen und bereit sind, diese Risiken vor dem Hintergrund ihres Anlegerprofils einzugehen.

5. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

5.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Ausfallrisiko
- Risiko im Zusammenhang mit Rohstoffen
- Liquiditätsrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen
- Absicherungsrisiko der Anteilsklassen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

5.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451397]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0509288378]
- Klasse **P-Acc-H**, Referenzwährung: USD [LU1565451470]; Erstausgabepreis: 100 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU0509289855]

- Klasse **Z-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0509291166]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU0548495323]

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Luxembourg

10. Anlageberaterin: Banque Internationale à Luxembourg

11. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Anteilklassen P und Z gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

12. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse I	Klasse Z
Ausgabe	Max. 3,5%	Max. 3,5%	0%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,70%	max. 0,90%	max. 0,25%	0%
Administration	max. 0,08 %	max. 0,08 %	max. 0,045%	max. 0,045 %
Verwahrstelle	max. 0,02%	max. 0,02%	max. 0,005%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsverstellengebühr zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

13. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Total Return Bonds

Technische Beschreibung

1. Anlageziel

Dieser Teilfonds ist ein »Feeder-Teilfonds« (der »Teilfonds«), der gemäß seines Anlageziels mindestens 85 % seines Nettovermögens in den »Master-Teilfonds« Candriam Bonds Total Return investiert. Daher stimmt das Anlageziel des Teilfonds mit dem Anlageziel des Master-Teilfonds überein, d. h. es *»besteht darin, innerhalb der empfohlenen Anlagedauer eine absolute Rendite zu erwirtschaften. Dies erfolgt über eine Investition in Schuldtitel (und/oder vergleichbare Wertpapiere), deren Auswahl nach freiem Ermessen unseres Investmentteams erfolgt (diskretionäre Portfolioverwaltung)«*.

Die vom Teilfonds erwirtschafteten Renditen entsprechen denen des Master-Teilfonds vor Abzug der spezifischen Gebühren des Teilfonds.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein Feeder-Teilfonds des Master-Teilfonds **Total Return**, ein Teilfonds der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts **Candriam Bonds**, SICAV gemäß Teil I des Gesetzes und als SICAV mit mehreren Teilfonds gegründet (der »Master-Teilfonds«).

Candriam Bonds wurde am 1. Juni 1989 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-30 659 eingetragen. Candriam Bonds hat Candriam Luxembourg als Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. als Depotbank und Hauptzahlstelle ernannt.

Als Feeder-Fonds investiert der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in die Klasse V des Master-Teilfonds, vorbehaltlich der Einhaltung des für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindesterstzeichnungsbetrags, andernfalls in die am besten geeignete sonstige Anteilsklasse.

Darüber hinaus kann der Teilfonds:

- ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in flüssige Mittel anlegen;
- zu Absicherungszwecken Finanzderivate einsetzen.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Beschreibung des **Master-Teilfonds**

- Referenzwährung: EUR
- Anlagepolitik

Der Master-Teilfonds legt eine optimale Allokation in den verschiedenen Anleihensegmenten fest und strebt innerhalb der empfohlenen Anlagedauer eine absolute Rendite an. Dieses Anlageziel stellt jedoch keine Garantie dar.

Das Vermögen des Master-Teilfonds wird überwiegend in fest oder variabel verzinslichen, indexgebundenen, nachrangigen oder forderungsbesicherten Schuldtiteln (d. h. Anleihen und

anderen ähnlichen Wertpapieren) angelegt.

Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Staat, einer internationalen oder supranationalen Organisation, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert sind.

Der verbleibende Teil des Vermögens kann in anderen Wertpapieren (insbesondere Wandelanleihen und für bis zu 5 % des Nettovermögens *Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)*) oder anderen Geldmarktinstrumenten als den vorstehend genannten oder in flüssigen Mitteln angelegt werden.

Die Wertpapiere lauten auf eine Währung der Industrieländer (z. B. EUR, USD, JPY, GBP) oder auf eine Währung der Schwellenländer (z. B. BRL, MXN, PLN).

Engagement am Kreditmarkt und in risikobehafteten Vermögenswerten im Allgemeinen:

Der Master-Teilfonds ist normalerweise darauf ausgerichtet, von einer Verengung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Ausweitung der Spreads verbunden ist). Er kann jedoch auch gegenteilige Positionen eingehen, um von einer Ausweitung der Kreditspreads zu profitieren (was mit Verlustrisiken im Falle einer Verengung der Spreads verbunden ist).

Im erstgenannten Fall wird ein positives Engagement durch den Kauf von Schuldtiteln (Anleihen und ähnliche Wertpapiere) oder durch einen Sicherungsverkauf am Markt für Kreditausfallswaps (CDS) eingegangen.

Dagegen kann ein negatives Engagement nur über einen Sicherungskauf am CDS-Markt eingegangen werden.

Ein »positives« Engagement kann bis zu +60 % des Gesamtbetrags aller Vermögenswerte eingegangen werden, die als »risikobehaftet« einzustufen sind (Schwellenmarktanleihen, Anleihen mit einem schlechteren Rating als BBB- bzw. Baa3 (High Yield) und Wandelanleihen).

Ein »negatives« Gesamtengagement in solchen »risikobehafteten« Vermögenswerten kann zwischen 0 und –20 % liegen.

Die Gesamtduration des Portfolios kann zwischen -5 Jahren und +10 Jahren schwanken.

Der Master-Teilfonds kann im Rahmen seiner Strategie zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem derivative Finanztechniken und -instrumente einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden. In diesem Rahmen kann das Engagement in Finanzderivaten beträchtlich sein.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken beispielsweise Transaktionen an den Zins-, Kredit- und Devisenmärkten eingehen.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

- Risikoprofil

Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten

- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Arbitragerisiko
- **Erfüllungsrisiko**
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Volatilitätsrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 100% bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung resultiert aus dem Einsatz von Terminkontrakten auf Zinssätze, deren Nominalwert nicht immer einen genauen Wert für das tatsächlich eingegangene Risiko darstellt.

Weitere Informationen über den Master-Teilfonds entnehmen die Anleger bitte den ihnen gemäß Punkt 25.5 des Prospekts zur Verfügung gestellten Dokumenten.

3. Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des Teilfonds entspricht dem Profil des typischen Anlegers des Master-Teilfonds, d. h.: Dieser Fonds eignet sich für natürliche oder juristische Personen, die sich des Risikos der Anleihenmärkte hinreichend bewusst sind, das Risikoprofil des Fonds wie vorstehend beschrieben verstehen und bereit sind, diese Risiken vor dem Hintergrund ihres Anlegerprofils einzugehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Risikofaktoren

Die mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren entsprechen den für den Master-Teilfonds geltenden Risikofaktoren, und zwar:

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Schwellenmarktrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Arbitragerisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Volatilitätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Speziell mit dem Teilfonds verbundenes Risiko

- Risiko in Verbindung mit der Struktur Master-/Feeder-Fonds

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Bei der Berechnung des mit Derivaten verbundenen Gesamtrisikos wird der absolute VaR herangezogen (wie im Abschnitt »Risikomanagement« beschrieben).

Das mit den Derivaten im Portfolio verbundene Gesamtrisiko darf einen absoluten VaR von 20 % nicht überschreiten. Dem VaR liegen ein Konfidenzintervall von 99 % und ein Zeitraum von 20 Tagen zugrunde.

Der erwartete Hebelfaktor dieses Teilfonds liegt bei 100% bis 450 %. Der Hebelfaktor wird für jedes Derivatprodukt auf der Grundlage der Nominalbeträge ermittelt und dem Wertpapierbestand des Teilfonds hinzugerechnet. Der Teilfonds kann unter Umständen jedoch auch eine stärkere Hebelung aufweisen. Eine solche Hebelung resultiert aus dem Einsatz von Terminkontrakten auf Zinssätze, deren Nominalwert nicht immer einen genauen Wert für das tatsächlich eingegangene Risiko darstellt.

5. Laufzeit des Teilfonds: Der Teilfonds wurde für die Laufzeit des Master-Teilfonds aufgelegt.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451553]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451637]
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1565451710]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451801]

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Belgium

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse P gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

11. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse I
Ausgabe	max. 2,5%	max. 2,5%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,50%	max. 0,60%	max. 0,25%
Administration	max. 0,08%	max. 0,08%	max. 0,045%
Verwahrstelle	max. 0,02%	Max. 0,02%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

Die Gebühren der Klasse V des Master-Teilfonds, in die der Teilfonds investiert, belaufen sich insgesamt auf maximal 0,64 %. Zum 17. Februar 2017 betrug der Gebührensatz 0,41 %.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Money Market EUR

Technische Beschreibung

Dieser Teilfonds wird als Geldmarktfonds eingestuft.

1. Anlageziel

Dieser Teilfonds ist ein »Feeder-Teilfonds« (der »Teilfonds«), der gemäß seines Anlageziels mindestens 85 % seines Nettovermögens in den »Master-Teilfonds« Candriam Money Market Euro investiert. Daher stimmt das Anlageziel des Teilfonds mit dem Anlageziel des Master-Teilfonds überein, d. h. es »besteht in der Verwaltung der kurzfristigen Cashflows seiner Anleger sowie darin, die Anleger mittelfristig an einem mäßigen Kapitalertrag teilhaben zu lassen. Dies erfolgt über eine Anlage in der Referenzwährung des Teilfonds bei einem nur minimalen Risiko«. Die vom Teilfonds erwirtschafteten Renditen entsprechen denen des Master-Teilfonds vor Abzug der spezifischen Gebühren des Teilfonds.

2. Anlagepolitik

Der Teilfonds ist ein Feeder-Teilfonds (der »Teilfonds«) des Master-Teilfonds **Euro**, ein Teilfonds der Investmentgesellschaft mit variablem Kapital luxemburgischen Rechts **Candriam Money Market**, SICAV gemäß Teil I des Gesetzes und als SICAV mit mehreren Teilfonds gegründet (der »Master-Teilfonds«).

Candriam Money Market wurde am 16. November 1987 nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Sie ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B-26803 eingetragen. Candriam Money Market hat Candriam Luxembourg als Verwaltungsgesellschaft und RBC Investor Services Bank S.A. als Depotbank und Hauptzahlstelle ernannt.

Als Feeder-Fonds investiert der Teilfonds mindestens 85 % seines Vermögens in die Klasse V des Master-Teilfonds, vorbehaltlich der Einhaltung des für diese Anteilsklasse festgesetzten Mindesterstzeichnungsbetrags, andernfalls in die am besten geeignete sonstige Anteilsklasse.

Darüber hinaus kann der Teilfonds:

- ergänzend bis zu 15 % seines Vermögens in flüssige Mittel anlegen;
- zu Absicherungszwecken Finanzderivate einsetzen.

Den eingesetzten Finanzderivaten können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

Beschreibung des **Master-Teilfonds**

- Referenzwährung: EUR
- Anlagepolitik

Der Master-Teilfonds wird als Geldmarktfonds eingestuft.

Der Master-Teilfonds investiert ausschließlich in Geldmarktinstrumente (darunter ABS und MBS sowie Geldmarktderivate mit einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen), in Anleihen mit

einer Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen oder mit einer mindestens jährlich angepassten Verzinsung sowie in Einlagen, flüssige Mittel und sonstige Finanzinstrumente, die aufgrund ihrer Renditemerkmale mit den vorstehend genannten Produkten vergleichbar sind. Der Teilfonds kann zu Anlage- oder Sicherungszwecken auch andere Derivate einsetzen.

Es werden hauptsächlich Geldmarktinstrumente und Wertpapiere eingesetzt, die von Emittenten mit guter Bonität begeben oder von Garanten mit guter Bonität (d. h. mit einem Mindestrating von A2 bzw. P2 (oder gleichwertig) von einer Ratingagentur) garantiert werden.

Die Anlagen lauten auf Euro sowie auf Währungen der OECD-Mitgliedstaaten.

Der Teilfonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in OGA und OGAW investieren.

- Risikoprofil

Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

Weitere Informationen über den Master-Teilfonds entnehmen die Anleger bitte den ihnen gemäß Punkt 25.5 des Prospekts zur Verfügung gestellten Dokumenten.

3. Profil des typischen Anlegers

Das Profil des typischen Anlegers des Teilfonds entspricht dem Profil des typischen Anlegers des Master-Teilfonds, d. h.: Dieser Fonds eignet sich unter Umständen für Anleger, die eine Verwaltung ihrer kurzfristigen Cashflows bei einem nur minimalen Risiko wünschen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

Die mit dem Teilfonds verbundenen Risikofaktoren entsprechen den für den Master-Teilfonds geltenden Risikofaktoren, und zwar:

- Kreditrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Ausfallrisiko
- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Risiken in Verbindung mit externen Faktoren

Speziell mit dem Teilfonds verbundenes Risiko

- Risiko in Verbindung mit der Struktur Master-/Feeder-Fonds

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Laufzeit des Teilfonds: Der Teilfonds wurde für die Laufzeit des Master-Teilfonds aufgelegt.

6. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

7. Anteilsklassen

- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565451983]
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565452015]
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1565452106]
- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1565452288]

8. Form der Anteile: Es werden nur Namensanteile ausgegeben.

9. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Candriam Belgium

10. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse R: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.
- Für die Klasse P gilt kein Mindestersterzeichnungsbetrag.
- Klasse I: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)

11. Gebührensätze

Gebühren	Klasse R	Klasse P	Klasse I
Ausgabe	max. 0,5%	max. 0,5%	0%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,35%	max. 0,45%	max. 0,05%
Administration	max. 0,08%	Max. 0,08%	max. 0,045%
Verwahrstelle	max. 0,02%	Max. 0,02%	max. 0,005%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

Die Gebühren der Klasse V des Master-Teilfonds, in die der Teilfonds investiert, belaufen sich insgesamt auf maximal 0,24%. Zum 24. März 2017 betrug der Gebührensatz 0,11%.

12. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Absolute Return

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Anlageziel des Teilfonds besteht in der Erwirtschaftung einer absoluten Rendite. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel und/oder über traditionelle und/oder alternative Strategien in Aktien.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend in Anteile von anderen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich ETFs) investiert. Die Anlage erfolgt über Absolute-Return-Strategien und/oder alternative Strategien (wie Long Short Equities, Market Neutral, Global Macro etc.) und kann sowohl auf den Aktien- als auch auf den Rentenmarkt ausgerichtet sein.

Obgleich der Teilfonds eine absolute Performance anstrebt, ist eine Korrelation mit Aktien- oder Rentenmärkten möglich. Aus diesem Grund können sich Phasen mit einem Rückgang des Nettoinventarwerts ergeben.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, für bis zu 10 % des Nettovermögens CoCo-Bonds oder für bis zu 20 % des Nettovermögens nachrangige Schuldtitel)
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Darüber hinaus behält sich der Teilfonds die Möglichkeit vor, im Bedarfsfall einen bedeutenden Teil seines Vermögens vorübergehend direkt oder über Organismen für gemeinsame Anlagen in Geldmarktinstrumente anzulegen.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads, Aktien, Aktienindizes oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Aktien- und Rentenmärkte profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Arbitragerisiko
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Ausfallrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Liquiditätsrisiko
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689729546]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689729629]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689729892]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689729975]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689730049]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	Max. 3,5%	Max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,40%	max. 0,80%	max. 0,65%
Administration	max. 0,065%	Max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds Emerging Markets

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds besteht darin, seinen Anteilhabern zu ermöglichen, am Wachstumspotenzial der Rentenmärkte der Schwellenländer teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen und sonstige Schuldtitel. Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Schwellenland, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten begeben oder garantiert werden und die sowohl auf die Währung einer Industrienation als auch auf eine lokale Währung lauten können.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf die Währung einer Industrienation (wie USD, EUR, GBP oder JPY) oder eine lokale Währung (BRL, MXN, PLN,...) lauten können, investiert. Dabei handelt es sich um Wertpapiere von Privatemittenten oder um Wertpapiere, die von einem Schwellenland, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einem halbstaatlichen Emittenten mit Geschäftstätigkeit in diesen Ländern begeben oder garantiert werden. Beim Kauf des Wertpapiers müssen die Emission oder der Emittent von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens B-/B3 eingestuft (und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig erachtet) werden.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Rentenmärkte der Schwellenländer profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko

- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689730122]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689730395]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689730478]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689730551]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689730635]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	Max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,60%	max. 1,10%	max. 0,90%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds EUR Corporate Investment Grade

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 25.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Rentenmärkte des privaten Sektors teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den Euro lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den Euro lauten, investiert. Dabei handelt es sich um Wertpapiere des privaten Sektors von guter Qualität (d. h. bei ihrem Erwerb müssen die Emission oder der Emittent von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens BBB-/Baa3 eingestuft und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig erachtet werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere für bis zu 10 % des Nettovermögens CoCo-Bonds, für bis zu 20 % des Nettovermögens nachrangige Schuldtitel, oder inflationsindexierte Schuldverschreibungen)
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen des privaten Sektors profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko

- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689730718]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689730809]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689730981]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731013]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689731104]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,60%	max. 1%	max. 0,80%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds EUR High Yield

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Märkte für High-Yield-Papiere (Schuldtitel von Emittenten mit hohem Kreditrisiko) teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den Euro lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den Euro lauten, investiert. Beim Kauf des Wertpapiers müssen die Emission oder der Emittent ein Mindestrating von B-/B3 aufweisen (und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig eingestuft werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, für bis zu 10 % des Nettovermögens CoCo-Bonds oder für bis zu 20 % des Nettovermögens nachrangige Schuldtitel)
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den Euro lautende High-Yield-Papiere profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

Der Teilfonds beabsichtigt in erster Linie eine Investition in (hochrentierliche) Titel mit einem niedrigeren Rating, die gegenüber Titeln mit einem besseren Rating einem höheren Kredit- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt sind. Diese hochrentierlichen Wertpapiere können stärkeren Marktwertschwankungen unterliegen und eine geringere Liquidität aufweisen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731286]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731369]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689731443]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731526]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689731799]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,60%	max. 1%	max. 0,80%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds EUR Sovereign

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Märkte für Staatsanleihen teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den Euro lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den Euro lauten, investiert. Diese können insbesondere festverzinslich oder variabel verzinslich, indexgebunden oder von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben oder garantiert sein. Bei ihrem Kauf müssen die Wertpapiere ein Mindestrating von BBB-/Baa3 aufweisen (und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig eingestuft werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den Euro lautende Schuldverschreibungen des öffentlichen Sektors profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Ausfallrisiko
- Wechselkursrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731872]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689731955]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689732094]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689732177]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689732250]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,30%	max. 0,60%	max. 0,50%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds USD Corporate Investment Grade

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 25.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 26.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Rentenmärkte des privaten Sektors teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten, investiert. Dabei handelt es sich um Wertpapiere des privaten Sektors von guter Qualität (d. h. bei ihrem Erwerb müssen die Emission oder der Emittent von mindestens einer anerkannten Ratingagentur mit mindestens BBB-/Baa3 eingestuft und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig erachtet werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere für bis zu 10 % des Nettovermögens CoCo-Bonds oder Titel, die von supranationalen Organisationen begeben werden)
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den US-Dollar lautende Schuldverschreibungen des privaten Sektors profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko

- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689732334]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689732417]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689732508]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689732680]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689732763]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,60%	max. 1%	max. 0,80%
Administration	max. 0,045%	max. 0,075%	max. 0,075%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds USD High Yield

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Märkte für High-Yield-Papiere (Schuldtitel von Emittenten mit hohem Kreditrisiko) teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten, investiert. Beim Kauf des Wertpapiers müssen die Emission oder der Emittent ein Mindestrating von B-/B3 aufweisen (und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig eingestuft werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere (insbesondere Wandelanleihen, für bis zu 10 % des Nettovermögens CoCo-Bonds oder für bis zu 20 % des Nettovermögens nachrangige Schuldtitel)
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den US-Dollar lautende High-Yield-Papiere profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

Der Teilfonds beabsichtigt in erster Linie eine Investition in (hochrentierliche) Titel mit einem niedrigeren Rating, die gegenüber Titeln mit einem besseren Rating einem höheren Kredit- und Liquiditätsrisiko ausgesetzt sind. Diese hochrentierlichen Wertpapiere können stärkeren Marktwertschwankungen unterliegen und eine geringere Liquidität aufweisen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko

- Kreditrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Aktienrisiko
- Risiko bei Anlagen in CoCo-Bonds
- Wechselkursrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689732847]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689732920]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689733068]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689733142]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689733225]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,60%	max. 1%	max. 0,80%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Bonds USD Sovereign

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Märkte für Staatsanleihen teilzuhaben. Im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung investiert der Teilfonds hierzu direkt oder indirekt in Schuldverschreibungen oder sonstige Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Schuldverschreibungen und andere Schuldtitel, die auf den US-Dollar lauten, investiert. Diese können insbesondere festverzinslich oder variabel verzinslich, indexgebunden oder von Staaten, internationalen oder supranationalen Organisationen oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften begeben oder garantiert sein. Bei ihrem Kauf müssen die Wertpapiere ein Mindestrating von BBB-/Baa3 aufweisen (und/oder vom Fondsmanager als gleichwertig eingestuft werden).

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Der Teilfonds kann zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken zudem Finanzderivate einsetzen, die an einem geregelten Markt oder außerbörslich gehandelt werden.

Den eingesetzten Finanzderivaten (z. B. Swaps (Devisen-, Zins-, Kreditausfall- oder Inflationsswaps), Forwards, Optionen oder Futures) können als Basiswerte Fremdwährungen, Zinssätze, Kreditspreads oder Volatilitäten zugrunde liegen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die von einer Ausrichtung auf die Märkte für auf den US-Dollar lautende Schuldverschreibungen des öffentlichen Sektors profitieren wollen und die mit dieser Art Anlage verbundenen Risiken verstehen.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Zinsrisiko
- Kreditrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Ausfallrisiko

- Wechselkursrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689733498]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689733571]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689733654]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689733738]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689733811]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,30%	max. 0,60%	max. 0,50%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Equities Asia Pacific

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Aktienmärkte im Asien-Pazifik-Raum (wie beispielsweise Australien, Singapur, Neuseeland oder Japan) teilzuhaben. Die direkte oder indirekte Anlage in Aktien erfolgt im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt im Asien-Pazifik-Raum (wie beispielsweise Australien, Singapur, Neuseeland oder Japan) investiert.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken kann der Teilfonds ebenfalls auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen.

Diese derivativen Finanzinstrumente können sowohl an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente, wie Optionen oder Futures, als auch OTC-Derivate, wie beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich der im Allgemeinen höheren Volatilität der asiatischen Aktienmärkte bewusst sind und die mit einer Anlage an diesen Märkten verbundenen Risiken einzugehen bereit sind.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Ausfallrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689733902]; Erstaussgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689734033]; Erstaussgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689734116]; Erstaussgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689734207]; Erstaussgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689734389]; Erstaussgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,75%	max. 1,50%	max. 1,20%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Equities Emerging Markets

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der Aktienmärkte der Schwellenländer teilzuhaben. Die direkte oder indirekte Anlage in Aktien erfolgt im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in den Schwellenländern (wie beispielsweise China, Korea, Taiwan, Indien, Brasilien, Südafrika, Russland, Mexiko, Indonesien, Thailand, Malaysia, Chile, Polen, Philippinen, Türkei) investiert.

Diese Länder können sich durch ein Wirtschafts- und Finanzsystem auszeichnen, das sich von dem System der Industrienationen unterscheidet. Langfristig verfügen diese Länder jedoch über ein stärkeres Wachstumspotenzial. Diese Aktien können an der jeweiligen Landesbörse oder auch an internationalen Börsen notiert sein.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken kann der Teilfonds ebenfalls auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen.

Diese derivativen Finanzinstrumente können sowohl an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente, wie Optionen oder Futures, als auch OTC-Derivate, wie beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich der im Allgemeinen höheren Volatilität der Aktienmärkte der Schwellenländer bewusst sind und die mit einer Anlage an diesen Märkten verbundenen Risiken einzugehen bereit sind.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Risiken in Verbindung mit den Schwellenländern
- Liquiditätsrisiko

- Ausfallrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689734462]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689734546]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689734629]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689734892]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689734975]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,80%	max. 1,60%	max. 1,30%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Equities Europe

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 25.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der europäischen Aktienmärkte teilzuhaben. Die direkte oder indirekte Anlage in Aktien erfolgt im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in Europa investiert.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken kann der Teilfonds ebenfalls auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen.

Diese derivativen Finanzinstrumente können sowohl an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente, wie Optionen oder Futures, als auch OTC-Derivate, wie beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich der im Allgemeinen mit den europäischen Aktienmärkten assoziierten Volatilität bewusst sind und die mit einer Anlage an diesen Märkten verbundenen Risiken einzugehen bereit sind.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Wechselkursrisiko
- Ausfallrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: EUR

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689735196]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689735279]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689735352]; Erstausgabepreis: 150 EUR
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: EUR [LU1689735436]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: EUR [LU1689735519]; Erstausgabepreis: 1.500 EUR

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 EUR (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 EUR (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,75%	max. 1,50%	max. 1,20%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.

BIL Patrimonial Equities US

Technische Beschreibung

Der erste berechnete Nettoinventarwert, datiert auf den 24.01.2018, wird am 26.01.2018 ermittelt, und die Zahlung erfolgt zum 29.01.2018.

1. Anlageziel

Das Ziel dieses Teilfonds liegt darin, seinen Anteilhabern die Möglichkeit zu bieten, an dem Wachstumspotenzial der US-amerikanischen Aktienmärkte teilzuhaben. Die direkte oder indirekte Anlage in Aktien erfolgt im Rahmen einer diskretionären Portfolioverwaltung.

2. Anlagepolitik

Das Vermögen dieses Teilfonds wird überwiegend – direkt, über einen OGAW bzw. OGA (einschließlich ETFs) und/oder über derivative Produkte – in Aktien und/oder aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeitsschwerpunkt in den USA investiert.

Ergänzend kann das Vermögen des Teilfonds in folgende Instrumente investiert werden:

- Andere als die oben genannten Wertpapiere
- Geldmarktinstrumente
- Anteile von anderen als den oben genannten OGAW bzw. OGA gemäß Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes.
- Einlagen und/oder flüssige Mittel.

Zu Sicherungs-, Anlage- oder Arbitragezwecken kann der Teilfonds ebenfalls auf derivative Finanzinstrumente zurückgreifen.

Diese derivativen Finanzinstrumente können sowohl an einem geregelten Markt gehandelte Instrumente, wie Optionen oder Futures, als auch OTC-Derivate, wie beispielsweise Swaps oder Devisentermingeschäfte, umfassen.

3. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds richtet sich an Anleger, die sich der im Allgemeinen mit den US-amerikanischen Aktienmärkten assoziierten Volatilität bewusst sind und die mit einer Anlage an diesen Märkten verbundenen Risiken einzugehen bereit sind.

4. Besondere Risikofaktoren des Teilfonds und Risikomanagement

4.1 Besondere Risikofaktoren des Teilfonds

- Kapitalverlustrisiko
- Aktienrisiko
- Ausfallrisiko
- Wechselkursrisiko
- Liquiditätsrisiko
- Konzentrationsrisiko
- Risiko in Verbindung mit Finanzderivaten
- Risiko der Änderung der Rahmenbedingungen

Eine allgemeine Beschreibung dieser Risikofaktoren findet sich im Abschnitt »Risikofaktoren« des Prospekts.

4.2 Risikomanagement

Das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko des Teilfonds wird nach dem Commitment-Ansatz im Sinne des CSSF-Rundschreibens 11/512 berechnet.

5. Bewertungswährung des Teilfonds: USD

6. Anteilsklassen

- Klasse **I-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689735600]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **P-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689735782]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **P-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689735865]; Erstausgabepreis: 150 USD
- Klasse **R-Acc**, Referenzwährung: USD [LU1689735949]; Erstausgabepreis: 1.500 USD
- Klasse **R-Dis**, Referenzwährung: USD [LU1689736087]; Erstausgabepreis: 1.500 USD

7. Form der Anteile: ausschließlich Namensanteile.

8. Portfolioverwaltungsgesellschaft: Banque Internationale à Luxembourg.

9. Mindestanlagebetrag bei Erstzeichnung

- Klasse **I**: 250.000 USD (Dieser Mindestbetrag kann nach Ermessen des Verwaltungsrates geändert werden, sofern die Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag gewährleistet ist.)
- Für die Klasse **P** gilt kein Mindesterstzeichnungsbetrag.
- Klasse **R**: 75.000 USD (bzw. für die auf eine andere Währung lautenden Anteilsklassen in Höhe des entsprechenden Gegenwerts in dieser Währung), wobei der Verwaltungsrat diesen Mindestbetrag unter Wahrung der Gleichbehandlung der Anteilinhaber an einem Bewertungstag nach eigenem Ermessen ändern kann.

10. Gebührensätze

Gebühren	Klasse I	Klasse P	Klasse R
Ausgabe	0%	max. 3,5%	max. 3,5%
Rücknahme	0%	0%	0%
Umschichtung	0%	0%	0%
Leitung	max. 0,75%	max. 1,50%	max. 1,20%
Administration	max. 0,065%	max. 0,095%	max. 0,095%
Verwahrstelle	max. 0,05%	max. 0,05%	max. 0,05%

Die Gebühren werden in Form einer prozentualen Jahresgebühr auf den durchschnittlichen Nettoinventarwert des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgebühr ist zum Ende eines jeden Monats, die Verwaltungsstellengebühr und die Depotbankgebühr sind zum Ende eines jeden Quartals zahlbar.

11. Häufigkeit der Berechnung des Nettoinventarwerts: an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag.

Diese technische Beschreibung ist wesentlicher Bestandteil des Prospekts vom 25. Januar 2018.
